



Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der eno energy GmbH | 2023

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

WINDPARK SEVERIN

ERRICHTUNG VON 11 WINDENERGIEANLAGEN





biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:
Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0
Fax: 038461/9167-55

Internet:
www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführung:
Dr. Dr. Dietmar Mehl (Vorsitz)
Dr. Tim G. Hoffmann
M. Sc. Conny Mehl

AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

Dipl.-Biol. Doreen Pick
M.Sc. Manja Rosenke
M.Sc. Diana Sonnenburg

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
E-Mail: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

AUFTRAGGEBER:

Frau Rieke Khan
(Ansprechpartnerin)

eno energy GmbH

Straße am Zeltplatz 7
18230 Rerik
Telefon: 03812037920-151

E-Mail: Rieke.khan@eno-energy.com.
Internet: www.eno-energy.com

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 27.06.2022

Bützow, den 11. Mai 2023

1. Aktualisierung vom 25. Oktober 2023



i. V. Dipl. Ing. Stephan Renz

INHALT

1	Einleitung	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.3	Methodisches Vorgehen	8
1.4	Datengrundlagen	9
2	Darstellung des Eingriffs	10
2.1	Projektwirkungen	12
3	Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung	14
3.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	14
3.2	Europäische Vogelarten	22
3.2.1	Brutvögel	22
3.2.2	Zug- und Rastvögel	26
4	Abprüfung der Verbotstatbestände	28
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	28
4.1.1	Fledermäuse	28
4.1.2	Amphibien	31
4.1.3	Reptilien	33
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL	35
4.2.1	Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 3	37
4.2.1.1	Rotmilan	37
4.2.1.2	Schwarzmilan	38
4.2.1.3	Weißstorch	39
4.2.1.4	Bodenbrüter (Feldlerche)	41
5	Maßnahmen	43
5.1	Generelle Maßnahmen	43
5.1.1	[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination und Ökologische Baubegleitung – WEA 6 bis 16	44
5.2	Vermeidung	45
5.2.1	[AFB-V1] Abschaltung der WEA 6 bis 16 zu Zeiten erhöhter Frequentierung durch Fledermäuse und Höhenmonitoring	45
5.2.2	[AFB-V2] Bauzeitenregelung Avifauna (und Reptilien) – WEA 6 bis 16	47
5.2.3	[AFB-V3] Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen – WEA 6 bis 16	48
5.2.4	[AFB-V4] Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich – WEA 6 bis 16	49
5.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	50
5.3.1	[CEF1] Schaffung von Ausgleichsflächen für Feldlerchen	50
6	Zusammenfassung	51
7	Quellenverzeichnis	52
8	Anhang	55

8.1	Artblätter der europäischen Vogelarten	55
8.1.1	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).....	55
8.1.2	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	57
8.1.3	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>).....	59
8.1.4	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	61
8.1.5	Bodenbrüter	63
8.1.6	Freibrüter	65
8.1.7	Nischen- und Höhlenbrüter	67

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma eno energy GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen (WEA) innerhalb eines nach den Kriterien der Regionalplanung entwickelten Potentialsuchraums, welcher eine Größe von 388 ha aufweist. Der Planungsraum der WEA befindet sich westlich und östlich der Bundesstraße B 321 um Severin, zwischen den Ortschaften Friedrichsruhe Hof und Domsühl, die zu den Gemeinden Domsühl und Friedrichsruhe zählen, im Landkreis Ludwigslust- Parchim (Abbildung 1). Innerhalb dieses Potentialsuchraumes befinden sich fünf WEA (WEA 1 bis 5) der eno energy GmbH sowie fünf WEA (UKA 1 bis UKA 5) der Firma UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG in Genehmigung. Für die elf weiteren geplanten WEA (WEA 6 bis 16) ist die Errichtung von Anlagen des Typs eno 160 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Leistung 6,0 MW vorgesehen.

Die eno energy GmbH beauftragte die Institut biota GmbH im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten ausgelöst werden. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen finden dabei, je nach Verbotstatbestand und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen, Berücksichtigung. Der AFB ist Teil der notwendigen Unterlagen für die Genehmigung der WEA.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Art. 12, 13, 16) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL Art. 5-7 und 9). Diese Maßgaben zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des BNatSchG bundeseinheitlich verankert und finden sich auch im Naturschutz-Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) wieder. Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist bei zulässigen Eingriffen i. S. des § 15 BNatSchG zu prüfen, ob die sogenannten Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, eintreten. Es ist also zu untersuchen, ob und in welchem Maße bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens diese Arten voraussehbar töten, verletzen, schädigen oder stören könnten. Sind derartige Zugriffe auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen oder ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt werden kann.

Die wesentlichen Regelungen des Artenschutzes finden sich im § 44 des BNatSchG. Die Vorschriften enthalten u. a. die sogenannten **Zugriffsverbote** (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Weiteren (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) heißt es, dass soweit erforderlich, auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden können.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 werden in den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt. Diese sind z. B. möglich „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden“ oder „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 und 5 BNatSchG). Allerdings gilt auch für die Ausnahmeregelungen folgende Einschränkung:

„[...] Eine **Ausnahme** [Hervorhebung des Verf.] darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, [...]“ (§ 45 Abs 7 BNatSchG).

Dadurch wird bei der Zulassung von Vorhaben eine u. a. auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerichtete Prüfung durchgeführt. Darüber hinaus sollen auch die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet sowie Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen vermieden werden. Soweit erforderlich, sind dazu funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen abzuleiten und zeitlich so umzusetzen, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine Lücke entsteht.

Auf Wunsch des Vorhabenträgers wird nachfolgend die Novellierung des BNatSchG vom 20.07.2022 (Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes, BGBl. I S. 1362) angewandt. Im vorliegenden und zu prüfenden Vorhaben der Windenergie sind insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG relevant. Mit der jüngsten Änderung kam es u.a. zur Einführung der §§ 45b und 45c BNatSchG, welche fachliche Beurteilungen im Hinblick auf den Artenschutz zum Betrieb und Repowering von Windenergieanlagen an Land geben.

Fachliche Beurteilungen, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 für kollisionsgefährdete Brutvogelarten durch den Betrieb von Windenergieanlagen besteht gibt § 45b BNatSchG Abs. 2 bis 5:

Demnach gelten folgende Maßgaben:

„(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und

2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. [...]

(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.“

1.3 Methodisches Vorgehen

Der AFB beruht auf den Kartierergebnissen der UMWELT & PLAN BÜROGEMEINSCHAFT zur Avifauna (Brutvögel, Groß und Greifvögel) aus dem Jahr 2019. Weitere relevante Artengruppen und Arten werden über eine Potentialabschätzung betrachtet.

Die Ergebnisse der durchgeführten Kartierung bilden mit vorhandenen faunistischen Daten aus der Fachliteratur die Basis für eine Relevanzprüfung (siehe Kapitel 3). Darin werden die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten bestimmt, die im Weiteren aufgrund einer potentiellen Betroffenheit durch das Projekt und nachweislicher Verbreitung im Untersuchungsraum einer ausführlichen Prüfung auf Verbotstatbestände unterzogen werden müssen. Der Untersuchungsumfang soll damit auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Habitatausstattung im Untersuchungsraum und Lage des Eingriffsortes vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Abschichtung).

Für jede im Gebiet vorkommende und entscheidungsrelevante Art bzw. nach Habitatansprüchen zusammengefasste Artengilde oder Artengruppe wird geprüft, ob und inwieweit Einzelindividuen oder die lokale Population vom Vorhaben betroffen sind. Dabei sind ihre autökologischen Ansprüche (spezifische Lebensweise, Mindestansprüche an den Lebensraum), der Gefährdungsstatus, ihre Vorkommen (in M-V und im Untersuchungsgebiet) und der Erhaltungszustand einzubeziehen.

Abschließend ist zu beurteilen, ob für die entscheidungsrelevanten Arten der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann oder Maßnahmen notwendig werden.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) sind entsprechend festzulegen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern. Gelingt dies mit Umsetzung der Maßnahmen nicht, ist die Realisierung des Vorhabens nur über eine Ausnahmegenehmigung möglich, welche bei der Unteren Naturschutzbehörde begründet beantragt werden muss.

1.4 Datengrundlagen

Die folgenden Datenquellen wurden als Grundlage für die Erstellung des AFB verwendet:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Windpark Severin. Errichtung von fünf Windenergieanlagen (UMWELT & PLANUNG 2022a)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Severin. Errichtung von fünf Windenergieanlagen (UMWELT & PLANUNG 2022b)
- UVP-Bericht Windpark Severin. Errichtung von fünf Windenergieanlagen (UMWELT & PLANUNG 2022c)
- Kartierbericht avifaunistische Untersuchungen im potenziellen WEG Severin (UMWELT & PLANUNG 2019)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands inklusive Steckbriefe der Arten. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT 2022)
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2022a)
- Datenabfrage zu Ausschlussgebieten für Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (LUNG M-V, Stand 2022), siehe: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Windpark Severin. Errichtung von fünf Windenergieanlagen (UMWELT & PLANUNG 2022a)
- Steckriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2022b)
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN 2022)

2 Darstellung des Eingriffs

Die Errichtung der Anlagen soll im Potentialsuchraum Severin (vgl. Abbildung 1) im Landkreis Ludwigslust-Parchim, nord- bis nordöstlich der Ortschaft Severin (Gemeinde Domsühl) sowie südlich der Ortschaften Friedrichsruhe und Frauenmark stattfinden. Die Anlagen befinden sich westlich und östlich der Bundesstraße B 321.

Der Potentialsuchraum liegt in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ in der Großlandschaft „Mittleres Eldegebiet mit westlicher Prignitz“ und der Landschaftseinheit „Parchim-Meyenburger Sand- und Lehmflächen“ (LUNG M-V 2022a).

Die Flächen innerhalb des Potentialsuchraumes unterliegen landwirtschaftlicher Nutzung und weisen wenige Kleingewässer sowie Gehölzstrukturen in Form von Feldhecken, Baumreihen und Gehölzgruppen auf. Ein ausgedehnter Waldbereich befindet sich östlich angrenzend an den Potentialsuchraum. Nördlich des Potentialsuchraumes, zwischen den Ortschaften Friedrichsruhe und Frauenmark befindet sich ein ausgedehntes (Fisch-)Teichgebiet, welches gleichzeitig Quellgebiet des Mühlenbachs ist. Insgesamt ist das Gebiet ländlich geprägt und von vielen kleineren Siedlungen umgeben. Das nächstgelegene Mittelzentrum Parchim ist ca. 9 km entfernt.

Es befinden sich keine internationalen oder nationalen Schutzgebiete im Untersuchungsraum oder der nahen Umgebung. Nächstgelegenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ist DE 2427-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ in 6,5 km Entfernung. Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ überlagert sich großflächig mit dem GGB. Südlich von Tramm und westlich von Klinken in ca. 7 km Entfernung zum Vorhabenstandort befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG)_022 „Lewitz“. Vom LSG eingeschlossen ist das aus zwei Teilgebieten bestehende Naturschutzgebiet (NSG) „Fischteiche in der Lewitz“.

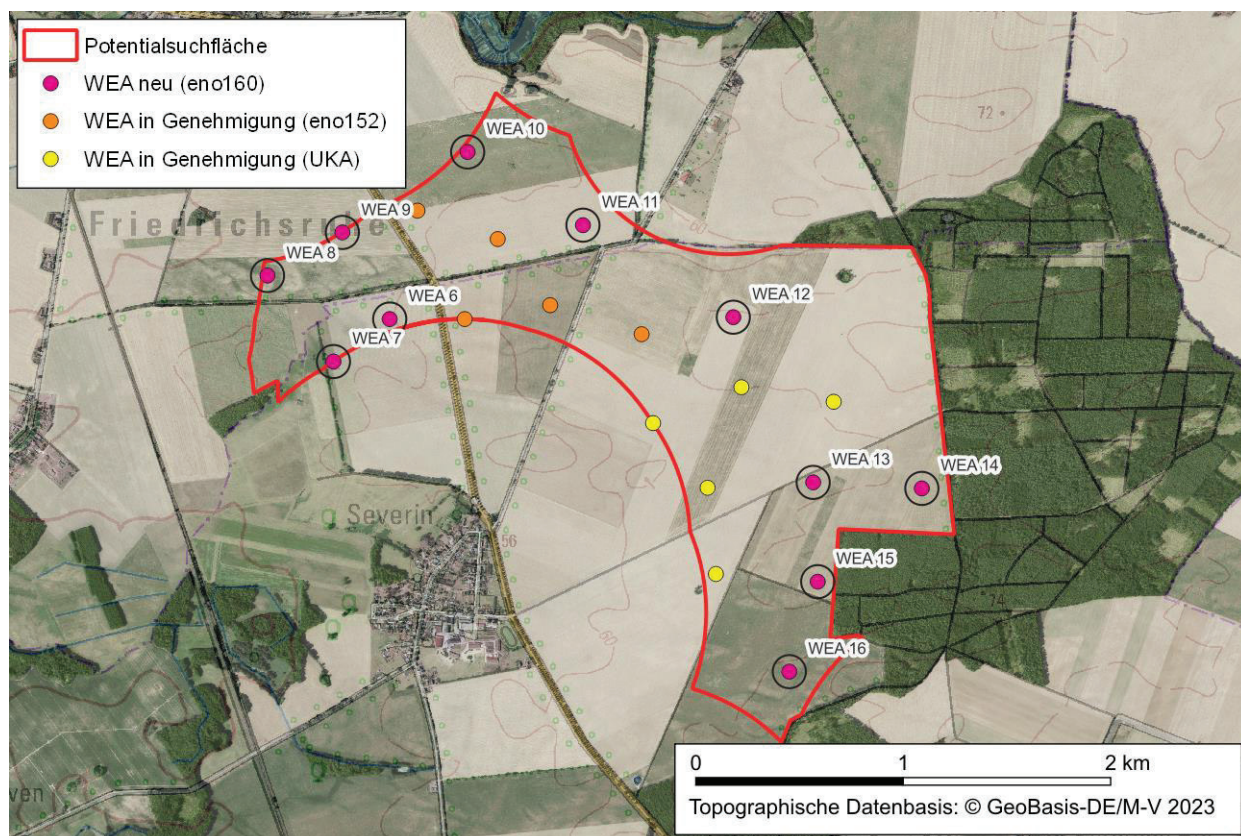


Abbildung 1: Lage der geplanten und in Genehmigung befindlichen Windenergieanlagen (WEA) in der Potentialsuchfläche Severin

Bei den zu errichtenden Anlagen handelt es sich um den Typ eno 160 des Herstellers eno energy systems GmbH mit einer Nabenhöhe von 165 m. Bei den Anlagen des Typs eno160 beträgt der Rotorradius 80,0 m. Die Gesamthöhe liegt somit bei 245,0 m. Die Anlagen sollen eine Nennleistung von 6,0 MW aufweisen. Tabelle 1 sind die Positionen und die Anlagentypen zu entnehmen.

Für die Errichtung der geplanten WEA erfolgt eine Erschließung der Wege- und Materiallagerflächen (temporäre Flächen) innerhalb des Potentialsuchraums. Während die Letztgenannte nach Fertigstellung der Anlagen zurückgebaut und die Flächen in den Ausgangszustand zurückversetzt werden, sollen die Wege zu den WEA dauerhaft angelegt und innerhalb des Anlagenbetriebs für Wartungsarbeiten genutzt werden. Die Verkehrs- und Stellflächen werden als sickerfähige Tragdeckschichten angelegt. Vollversiegelt werden lediglich die Flächen des Turmfundamentes (Abbildung 2).

Tabelle 1: Standort und Position der geplanten WEA (eno energy GmbH)

#	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (UTM ETRS 89)	
WEA 6	Severin	1	283/3	E 33285602	N 5934380
WEA 7	Severin	1	281/1	E 33285331	N 5934175
WEA 8	Friedrichsruhe	4	104	E 33285013	N 5934590
WEA 9	Friedrichsruhe	4	89/2	E 33285374	N 5934798
WEA 10	Friedrichsruhe	4	71/3	E 33285978	N 5935186
WEA 11	Friedrichsruhe	4	75	E 33286534	N 5934833
WEA 12	Severin	1	373	E 33287259	N 5934389
WEA 13	Severin	1	412	E 33287644	N 5933592
WEA 14	Severin	1	396	E 33288168	N 5933563
WEA 15	Severin	1	431	E 33287666	N 5933113

#	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (UTM ETRS 89)	
WEA 16	Severin	1	466	E 33287529	N 5932679

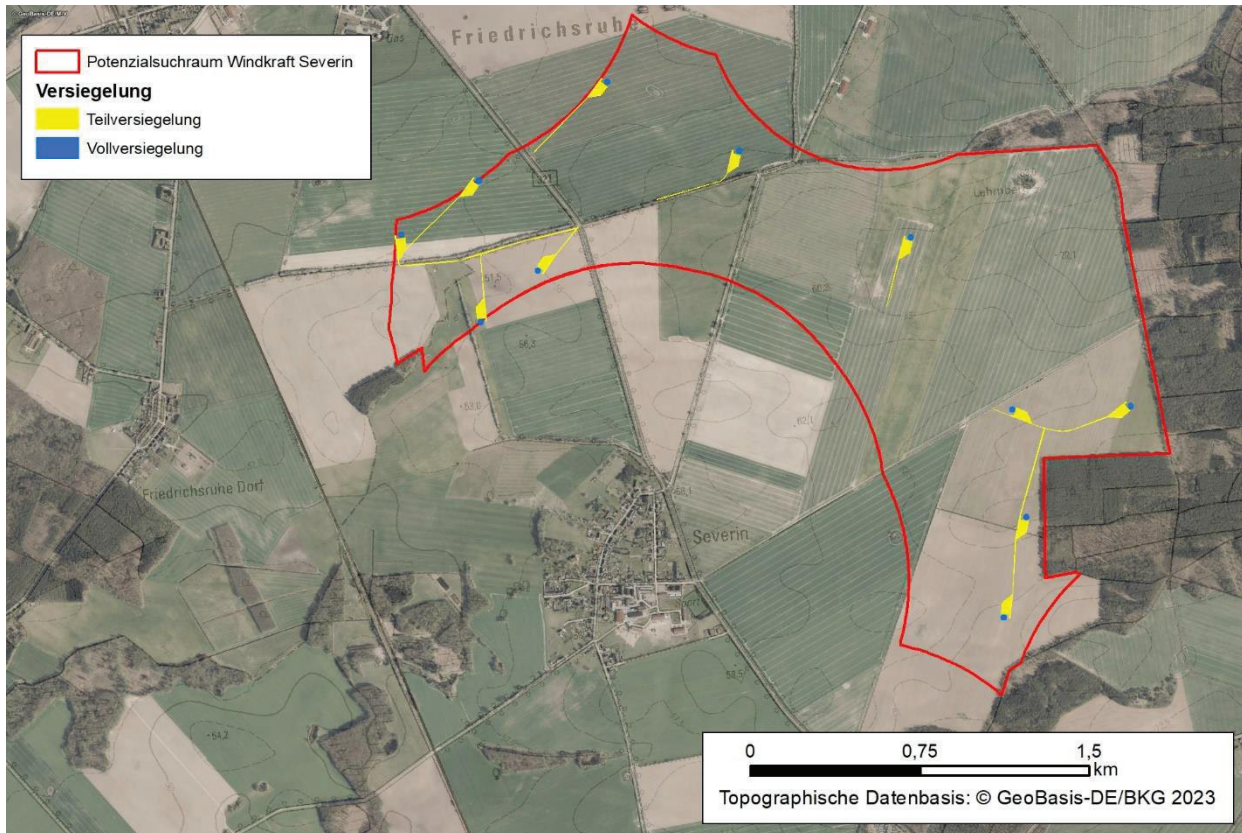


Abbildung 2: Geplante WEA-Standorte mit Darstellung der Versiegelung

2.1 Projektwirkungen

Hinsichtlich der Projektwirkungen erfolgt eine Differenzierung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens (siehe Tabelle 2). Die baubedingten Wirkungen bleiben auf die Erschließungswege und die Baubereiche als direkte Einwirkbereiche beschränkt (Zuwegungen, Kranstell- und Lagerflächen). Die anlagebedingten Wirkungen umfassen den von den Anlagenstandorten überlagerten Bereich. Die betriebsbedingten Wirkungen (u.a. Rotordrehungen, Licht- und Geräuschemissionen) sind weitreichenderen Ausmaßes.

Tabelle 2: Wirkfaktoren mit Auswirkungsart und möglichen Beeinträchtigungen

Wirkfaktoren	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt	mögliche Beeinträchtigungen
Flächeninanspruchnahme	x			Temporäre Habitatveränderung durch die Anlage von teilversiegelten oder Erschließungswegen und Schwenkbereichen sowie Lagerflächen
		x	x	Dauerhafte Habitatveränderung durch die Anlage von teilversiegelten Erschließungswegen und Unterhaltungsflächen
		x		Vollversiegelung durch WEA-Fundamente (Habitatverlust)
	x			vorübergehender Verlust von Vegetation im Bereich der Baustelleneinrichtungen
	x			Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen
	x	x		Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen, optische Störungen	x		x	temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen
	x	x		vorübergehende Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen
	x	x		Störungen durch Schall, Erschütterungen
	x			potentielle Stoffeinträge im Bereich der Baustellen und Lagereinrichtungen
		x	x	visuelle Störwirkungen von Zugvögeln und Fledermäusen durch Nachtbefeuerung und Rotorbewegung sowie Schlagschatten
		x		Verschattung von Habitaten
Barriere- / Zerschneidungswirkungen		x		Zerschneidungs- und Barrierewirkung für Habitate einer Art sowie artübergreifende Wirkungen
Kollisionsgefahr			x	Schlagopferisiko von Fledermäusen an den Rotoren auf Jagd- und Transferflügen
			x	Barotrauma-Gefahr für Fledermäuse und Vögel aufgrund der Druckunterschiede durch die Rotorbewegung
			x	Kollisionsrisiko von Vögeln an den Rotoren bei Jagd- und Transferflügen

3 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Es fanden 2019 Kartierungen für die Artengruppe Avifauna statt (vgl. UMWELT & PLANUNG (2019)). Zuvor erfolgten 2014 außerdem Erfassungen für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel (BÜRO ÖKO-PLAN), sowie in 2016/ 2017 von Zug- und Rastvögeln (INGENIEURBÜRO VOLKER GÜNTHER). Aufgrund des Alters der Erfassungsdaten werden diese erwähnt, sind in der Relevanzprüfung jedoch nicht maßgebend. Die Artengruppe der Fledermäuse und alle weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-RL werden im Weiteren einer Potentialabschätzung unterzogen. Die Relevanzprüfung umfasst die Prüfung der Verbreitung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsraum sowie die Abschätzung von möglichen Beeinträchtigungen auf diese Arten bzw. Artengruppen oder Artengilden (nach FROELICH & SPORBECK 2010). In der Relevanzprüfung aufgeführt werden nur Arten, deren Verbreitung im Plangebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen ist (BFN (2019, 2022), LUNG M-V (2022a, b), DGHT (2022)). Als für das Projekt betrachtungsrelevant gelten für die weitere Betrachtung lediglich nachweislich vorkommende und potentiell durch das Vorhaben beeinträchtigte Arten.

Um eine fundierte Betrachtung der Schutzgüter vornehmen zu können, ist es vorher notwendig je nach artspezifischen Habitatansprüchen und Verhaltensweisen die Untersuchungsgebiete (UG) der relevanten Arten und Artengilden abzugrenzen. Für Pflanzen, Insekten, Amphibien und Reptilien wird ein UG von 500 m festgelegt.

Für Biber und Fischotter wird aufgrund fehlender Gewässerstrukturen kein UG ausgewiesen, sondern eine bestandsdatengebundene Betrachtung durchgeführt. Für die Fledermäuse wird in Bezug auf die Jagd- und Leitstrukturen ein UG von 250 m um die WEA angenommen, sofern keine bedeutenden Gewässer im Umfeld der WEA vorhanden sind. Andernfalls gelten 500 m um die WEA. Diese sind auch für die Untersuchung der Quartierstrukturen anzusetzen (s. LUNG M-V 2016b).

Tabelle 3: Potentialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet
Legende: „aP“-artenschutzrechtliche Prüfung; „UR“ = Untersuchungsraum; dunkelgrau hervorgehoben – Beeinträchtigung der Arten im Vorfeld nicht auszuschließen, artenschutzrechtliche Prüfung (aP) erforderlich

Art / Gilde	Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Vorkommen im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Relevanz aP
Farn- und Blütenpflanzen: Verbreitung nach BfN 2019, Vorkommen und Habitatansprüche nach BfN (2022) und LUNG M-V (2022b)			
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019) / enge Bindung an wechselfeuchte Standorte, in M-V nur noch im Ückermarkischen Hügelland vorkommend	nein keine	nein
Kriechender Scheiberrich (<i>Apium repens</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019) / besiedelt Pionierstandorte insb. im Bereich zeitweise überschwemmter Ufer, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	nein keine	nein
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019) / Vorkommen in M-V in Hangwäldern der Steilküste, sonst in lichten Wäldern mit Nadelholzbestand, entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	nein keine	nein

Art / Gilde	Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Vorkommen im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Relevanz aP
Sand-Silberschärpe (<i>Jurinea cyanoides</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019) / Vorkommen an Kiefernlichtungen oder sonstige Dünenrasen gebunden, Vorkommen in M-V nur noch im Mecklenburgischen Elbetal, entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	nein keine	nein
Sumpf-Glanzkräuter (<i>Liparis loeselii</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019) / besiedelt Flach- und Zwischenmoore sowie, kalkreiche Moore und Dünentäler, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	nein keine	nein
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natas</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019) / besiedelt flach überschwemmte oder trocken gefallen Uferbereiche von nährstoffarmen Stand- oder langsamen Fließgewässern, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	nein keine	nein
Säugetiere: sofern nicht anders angegeben Verbreitung nach BfN 2019, LUNG M-V (2022a), Vorkommen und Habitatansprüche nach BfN (2022) und LUNG M-V (2022b)			
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Verbreitung laut BfN (2019) im Umfeld des UR; 2014 mit Aktivität nachgewiesen (ÖKOPLAN 2014) / bevorzugt Baumquartiere in Altbaumbeständen von Laubwäldern, aber auch Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder und Einzelbaumbestände in Siedlungen, nutzt diverse Jagdhabitats wie Städte, Laubwälder nahe Gewässern	potenziell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a)	ja
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Verbreitung laut BfN (2019) / bevorzugt Waldhabitats unterschiedlicher Ausprägung, nutzt Baum- und Gebäudequartiere, zu Jagdräumen zählen Wälder, Gebüschgruppen, Parks, Friedhöfe, Gärten, Wiesen	potenziell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Verbreitung laut BfN (2019); 2014 mit Aktivität nachgewiesen (ÖKOPLAN 2014) / nutzt überwiegend Gebäudequartiere, Jagdhabitats im Offenland mit Gehölzstrukturen oder an Straßenlaternen	potenziell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a)	ja
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Verbreitung laut BfN (2019) / besiedelt Wälder, Parks, Obstwiesen und gehölzreiche Bäche und Feuchtgebiete sowie im Speziellen Kuhställe; bevorzugt Baumquartiere, aber auch in Spalten von Gebäuden/Brücken zu finden	potenziell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich	ja

Art / Gilde	Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Vorkommen im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Relevanz aP
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019) / Vorkommen in trocken warmen landwirtschaftlich geprägten Bereichen des Hügellandes, Jagdgebiete sind Gehölzränder, Wälder, Obstgärten, nachgewiesene Verbreitung in Weinanbauregionen, Einzelnachweis für M-V im Südwesten bei Lübtheen	nein keine	nein
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019), Vorkommen jedoch möglich, da in M-V flächige Verbreitung mit lokal unterschiedlichen Dichten / Quartiere sowohl in Gebäuden z.B. Dachstühlen, als auch in Bäumen, Jagd in lichten Wäldern und in Feuchtgebieten sowie an Gewässern	potentiell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Verbreitung laut BfN (2019) / vorzugsweise Gebäudequartiere in Dachböden von Kirchen oder exponierten Gebäuden, Jagdhabitats in Wäldern	potentiell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019), insgesamt nur wenige Fundpunkte in M-V / Siedlungsfledermaus mit ebenso Quartiernutzung in Baumhöhlen oder Borkenspalten in Wäldern, Jagd in kleinräumig gegliederter Landschaft, im Wald und an Fließgewässern, seltene Art	nein keine	ja
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019), Vorkommen jedoch möglich / bevorzugt werden Laubwälder, seltener auch Nadelwälder und Gebäude besiedelt, Hauptverbreitungsgebiet südlich von M-V	potentiell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a)	ja
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019), Vorkommen jedoch möglich / Bindung an Waldhabitats und dessen Umland, nutzt vorzugsweise Baumquartiere in dichten Laubwäldern	potentiell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019), Vorkommen jedoch möglich und wahrscheinlich / Bindung an wasser-nahe Lebensräume, präferiert Auwälder als Quartier- und Jagdhabitats, gewässernahe und naturnahe Landschaften dienen der Art als Lebensraum, bezieht Baum- und Gebäudequartiere gleichermaßen	potentiell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a)	ja

Art / Gilde	Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Vorkommen im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Relevanz aP
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019), in M-V nur Einzelnachweise wandernder/überwinternder Tiere (LUNG 2004) / Quartiere in Gebäuden, Jagd in Gewässer- und walddreichen Gebieten	nein keine	ja
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Verbreitung laut BfN (2019) im Umfeld des UG, 2014 mit Aktivität nachgewiesen (ÖKOPLAN 2014) / bevorzugt unterschiedliche Arten von Wäldern mit Gewässern, Quartiere vorzugweise in Bäumen, Jagd auch in Siedlungsbereichen in Parks, an Hecken und Straßenlaternen	potentiell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a)	ja
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019) / seltene Art, als Jagdhabitate dienen größere stehende und langsam fließende Gewässer sowie Waldränder	nein keine	nein
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Verbreitung laut BfN (2019) im Umfeld des UR / Quartiere vorzugweise in Bäumen, Jagdgebiete sind vornehmlich Wasserflächen mit Gehölzstrukturen oder in Waldnähe	potentiell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Zweifarbfloddermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019), in M-V Vorkommen sporadisch, häufig in Form von Einzeltieren, da sehr wanderfreudig / Siedlungsfledermaus, bezieht Spaltenquartiere in Gebäuden, Jagd über und an Gewässern sowie im siedlungsnahen Offenland	Potentiell, da sehr wanderfreudig Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a)	ja
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),	Verbreitung laut BfN (2019) im Umfeld des UG, 2014 mit Aktivität nachgewiesen (ÖKOPLAN 2014) / ubiquitäre, weit verbreitete Art, Jagd und Quartiere sowohl in Siedlungen, als auch in Wäldern, an Hecken, Weiden und Äckern ebenfalls anzutreffen	potentiell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a)	ja
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Verbreitung laut BfN (2019) / an Still- und Fließgewässern mit Ufergehölzen zu finden keine Hinweise auf aktuelle Besiedlung, keine bekannten Reviere im Planungsraum (LUNG M-V 2022a)	nein keine	nein

Art / Gilde	Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Vorkommen im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Rele- vanz aP
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Verbreitung laut BfN (2019) / Abwechslungsreiche Still- und Fließgewässer mit gegliederten Ufern und wechselnd steilen und flachen Böschungen, an störungsarme Wurfplätze gebunden 2 Fischottertotfunde durch Verkehr aus dem Jahr 2005 und 2009 in Alt-Damerow und zwischen Zieslütbe und Domsühl, gesamtes UG als Verbreitungsgebiet ausgewiesen (LUNG M-V 2022a)	potenziell keine Beeinträchtigung, temporäre Störungen durch Bauarbeiten führen zum Meideverhalten des Eingriffsbereiches, das Eintreten von Beeinträchtigungen ist ausgeschlossen, da der Fischotter keine Habitate mit Eignung als Fortpflanzungsstätte im UG vorfindet und eine Vergrämung bei potentieller Durchwanderung des UG keine signifikante Beeinträchtigung darstellt	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	potenziell im gesamten Bundesland vorkommend, keine nachweislichen Territorien im nahen Umfeld (DBBW 2022)	potenziell, aufgrund großer Aktionsradien Störungen durch temporären Baustellenverkehr und Bautätigkeiten sind auszuschließen, da ein arttypisches Ausweichverhalten im großen Wanderterritorium hervorgerufen wird und die Art ohnehin als stark mobil und dem Menschen gegenüber scheu eingestuft wird	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	nein nach LUNG M-V (2022b) kein Vorkommen im UG	nein keine	nein
Reptilien: Verbreitung nach BfN (2019), Habitatansprüche nach DGHT (2022) und LUNG M-V (2022b)			
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	flächendeckende Verbreitung in M-V/ die Art präferiert halboffene, sonnenexponierte Landschaften mit grabbarem Substrat und Kleinstrukturen; z.B. Trockenrasen und Bahndämme	potenziell bei Eingriffen in Saumbereichen Störung, Verletzung und Tötung von Individuen durch temporäre Bautätigkeiten, Baustellenverkehr	ja
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	keine Verbreitung laut BfN (2019) / vornehmlich in mosaikartigen Landschaften mit offenen, krautigen und gehölzdominierenden Strukturen (u.a. Randbereiche von Wäldern und Mooren)	nein keine	nein
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	nein/ besiedelt stark verkrautete Stillgewässer mit schlammigen Bodengrund und Totholz sowie Trockenrasen und Sanddünen zur Eiablage, keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	nein keine	nein
Amphibien: Verbreitung nach BfN (2019) Vorkommen und Habitatansprüche nach DGHT (2022)			

Art / Gilde	Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Vorkommen im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Relevanz aP
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	ja die Art besiedelt stehende, flache und besonnte kleine bis mittelgroße Gewässer mit guter Wasserqualität; Durchwanderung des UGs nicht auszuschließen	potenziell Tötung/ Verletzung durch temporären Baustellenverkehr während saisonaler Wanderungen und potentielle Laichhabitats im Gewässer nicht auszuschließen	ja
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	ja besiedelt dauerhaft wasserführende tiefe, pflanzenreiche und sonnenexponierte Stillgewässer mit Nähe zu Laub- und Mischwald; Durchwanderung des UGs nicht auszuschließen	potenziell Tötung/ Verletzung durch temporären Baustellenverkehr während saisonaler Wanderungen und potentielle Laichhabitats nicht auszuschließen	ja
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	nein keine Vorkommen im UG zu erwarten / bevorzugt werden Pflanzenreiche Moorgewässer, Gräben sowie Auengewässer nahe sandigen Waldgebieten als Winterhabitate	nein keine	nein
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	ja bevorzugt in sandigen Landschaften im Einzugsbereich größerer Flüsse, Laichgewässer sind große, gut besonnte Gewässer; Durchwanderung des UGs nicht auszuschließen	potenziell Tötung/ Verletzung durch temporären Baustellenverkehr während saisonaler Wanderungen und potentielle Laichhabitats nicht auszuschließen	ja
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	ja keine Vorkommen im UG zu erwarten / besiedelt offene, vegetationsarme Trockenbiotope mit sandigen Böden und strukturreichem Umland, temporären Wasserflächen sowie Flach- und Kleingewässer werden zur Reproduktion genutzt	nein keine	nein
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	ja die Art besiedelt eine Vielzahl permanent und temporär wasserführender Lebensräume (u.a. Bruchwälder, Moorgebiete, Nasswiesen, Auengebiete) aber auch Kiefernforste; Durchwanderung des UGs nicht auszuschließen	potenziell Tötung/ Verletzung durch temporären Baustellenverkehr während saisonaler Wanderungen und potentielle Laichhabitats nicht auszuschließen	ja
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	ja bevorzugt sonnenexponierte Stillgewässer mit Flachwasserzonen, Überschwemmungsgebiete und Feldsölle; Durchwanderung des UGs nicht auszuschließen	potenziell Tötung/ Verletzung durch temporären Baustellenverkehr während saisonaler Wanderungen und potentielle Laichhabitats nicht auszuschließen	ja

Art / Gilde	Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Vorkommen im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Rele- vanz aP
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	nein keine Vorkommen im Planungsraum zu erwarten / die Art ist an gewässerreiche Laubmischwälder gebunden, besonnte Kleingewässer und Gräben mit Flachwasserzonen dienen als Laichhabitat	nein keine	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	ja keine Vorkommen im UG zu erwarten, entsprechende Habitate fehlen / in anthropogen geprägten Habitaten wie Kiesgruben anzutreffen, vegetationsarme Ruderalflächen wie Bahndämme gehören ebenfalls zu Habitaten, Laichgewässer sind schnell erwärmende temporäre Stillgewässer	nein keine	nein
Fische: Verbreitung nach BfN (2019), Vorkommen nach LUNG M-V (2022b)			
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	nein keine bekannten Vorkommen, keine Habitate im UG	nein keine	nein
Störe (<i>Acipenser</i> sp.)	nein keine Habitate im UG	nein keine	nein
Insekten			
Käfer (sofern nicht anders angegeben Verbreitung nach BFN 2019, LUNG M-V (2022a), Vorkommen und Habitatansprüche nach BFN (2022) und LUNG M-V (2022b))			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	nein, Verbreitung im südlichen M-V besiedelt permanent wasserführende größere Stillgewässer; Verbreitungsgebiete außerhalb des UGs	nein keine	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	nein keine Verbreitung im UG; Bindung an Altbaubestände mit großem Mulmkörper	nein keine	nein
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	nein keine Verbreitung im UG; Bindung an alte Baubestände	nein keine	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	nein keine Verbreitung im UG Moorgewässer mit breitem Verdlandungsgürtel; keine Habitatbedingungen im UG	nein keine	nein
Libellen sofern nicht anders angegeben Verbreitung nach BFN (2019), LUNG M-V (2022a), Vorkommen und Habitatansprüche nach BFN (2022) und LUNG M-V (2022b)			
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	nein keine Verbreitung im UG, Vorkommen konzentrieren sich auf Bereich der Elbe, besiedelt vorzugweise strömungsberuhigte Bereiche von Fließgewässern mit feinsandigem Sediment	nein keine	nein

Art / Gilde	Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Vorkommen im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Relevanz aP
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	mesotrophe Gewässer mittlerer Trophie, potentielle Verbreitung im UG, jedoch keine Habitats im UG vorhanden	nein keine	nein
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	nein, keine Verbreitung im UG (fehlende Stillgewässer) / besiedelt unterschiedliche Stillgewässertypen wie Tümpel, Gräben, Torfstiche	nein keine	nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	nein, keine Verbreitung im UG (fehlende Stillgewässer) / besiedelt saure Moorkolke und Torfstiche mit Tauchflurelementen	nein keine	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	nein, keine Verbreitung im UG (fehlende Stillgewässer) / besiedelt sonnenexponierte und flache Stillgewässer mit einem Mosaik aus Ried- und Röhrichtbeständen; Verbreitungsgebiete außerhalb des UGs	nein keine	nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	nein, keine Verbreitung im UG (fehlende Stillgewässer) / besiedelt vorzugsweise Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen nahe Rieden, Hochstaudenfluren und Waldrändern	nein keine	nein
Falter (sofern nicht anders angegeben Verbreitung nach BfN 2019, LUNG M-V (2022a), Vorkommen und Habitatansprüche nach BfN (2022) und LUNG M-V (2022b))			
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	nein kein Vorkommen im UG / besiedelt verschiedene Moorlebensräume	nein keine	nein
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	nein bevorzugt natürliche Überflutungsräume mit Beständen des Fluss-Ampfers; keine hinreichenden Habitatbedingungen	nein keine	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	nein besiedelt u.a. die Uferstrukturen von Gräben und Fließgewässern mit Weidenröschen-Arten; keine hinreichenden Habitatbedingungen	nein keine	nein
Mollusken (sofern nicht anders angegeben Verbreitung nach LUNG M-V (2022a), Vorkommen und Habitatansprüche nach LUNG M-V (2022b))			
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	nein besiedelt klare, stehende Gewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, keine Habitats im UG	nein keine	nein
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	nein besiedelt saubere Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreichen Ufern, keine Habitats im UG	nein keine	nein

3.2 Europäische Vogelarten

3.2.1 Brutvögel

Folgend in Tabelle 4 sind alle im Gebiet kartierten und recherchierten Vogelarten aufgelistet und hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch Projektwirkungen eingestuft. Bei den Erfassungen 2019 (UMWELT & PLANUNG 2019) wurden insgesamt 33 Arten erfasst.

Die Untersuchungsgebiete der Vögel werden je nach Art unterteilt. Im 200 m Umkreis um die WEA erfolgt die Betrachtung der Brutvögel. Für die Großvögel gelten Untersuchungsradien von 1.000 bis 5000 m.

Da sich die Potentialfläche seit der Erfassung leicht geändert hat, tritt in Bezug auf die Brutvogelkartierung eine Lücke auf. Diese beschränkt sich auf das Umfeld von etwa 200 m um die WEA 8. Da sich dieser Bereich in seiner Struktur nicht von den kartierten Flächen unterscheidet (Acker mit einer einzelnen Baumreihe), ist das gleiche Arteninventar anzunehmen. Eine Signifikanz der Datenlücke kann ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Liste aller im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus (als besonders geschützt nach § 10, Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten darüber hinaus alle europäischen Vogelarten)

Legende: VSRL Anh. 1 = Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1; RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020); RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014), RL Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste

Deutscher Name	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz)
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	-	V	3	nein Reviere über 200 m von geplanten WEA und Zuwegungen entfernt
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	-	3	V	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	-	2	3	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	-	*	*	nein Revier über 200 m von geplanten WEA und Zuwegungen entfernt

Deutscher Name	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz)
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	-	3	3	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte mögliche Vergrämung durch WEA (Vertikalstrukturen)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	-	V	V	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	-	V	V	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	-	V	V	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	-	*	*	nein Revier mehr als 170 m entfernt WEA-Standort außerhalb der Waldbereiche
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	x	V	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	-	-	-	nein Horste in 340 m, 420 m und zwei weitere mehr als 900m entfernt sowie Abschirmung durch Gehölze
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	-	*	*	nein Revier über 200 m von geplanten WEA und Zuwegungen entfernt
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	x	-	V	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte

Deutscher Name	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz)
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	-	-	-	nein Horststandort in 570 m Entfernung zu der nächstgelegenen WEA bzw. den Zuwegungen
Wachtel (<i>Cortunix cortunix</i>)	-	V	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	-	*	*	nein Revier über 200 m von geplanten WEA und Zuwegungen entfernt
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	-	*	V	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	-	*	*	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte

Für ansässige Kleinvögel, welche ihren Reviermittelpunkt weiter als 200 m von den WEA besitzen, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. In Bezug auf die festgestellten Brutvögel ergeben sich Artengilden, bestehend aus Vogelarten, welche durch ihre ökologische Lebensweise die gleichen anzunehmenden Beeinträchtigungen erfahren können. Diese werden daher zusammengefasst, mit folgender Aufteilung, betrachtet:

Tabelle 5: Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Kleinvögel in Artengilden

Artengilde	Arten
Bodenbrüter	Braunkehlchen, Feldlerche, Fitis, Goldammer, Grauammer, Heidelerche, Rotkehlchen, Wachtel, Schafstelze, Zilpzalp
Freibrüter	Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig
Nischen-, Höhlenbrüter	Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise

Tabelle 6: Vorkommen relevanter Groß und Greifvögel sowie deren Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG

Groß und Greifvögel	Nahbereich* (Nb)	Zentraler Prüfbereich* (zP)	Erweiterter Prüfbereich* (eP)	Relevanz
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	500	2.000	5.000	keine keine Horste im abzufragenden Umfeld vorhanden
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	500	1.000	3.000	keine keine Horste im abzufragenden Umfeld vorhanden
Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>)	1.500	3.000	5.000	keine keine Horste im abzufragenden Umfeld vorhanden
Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)	1.000	3.000	5.000	keine kein Vorkommen in M-V
Wiesenweihe ¹ (<i>Circus pygargus</i>)	400	500	2.500	keine keine Horste im abzufragenden Umfeld vorhanden; aufgrund der Höhe der Rotorunterkante von über 30 m nur Nahbereich relevant
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	400	500	2.500	keine kein Vorkommen in M-V
Rohrweihe ¹ (<i>Circus aeruginosus</i>)	400	500	2.500	keine aufgrund der Höhe der Rotorunterkante von über 30 m nicht relevant
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	500	1.200	3.500	ja 4 Horste vorhanden, davon 2 im zP und 2 im eP
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	500	1.000	2.500	ja 1 Horst im zP
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	500	1.000	2.500	keine keine Horste im abzufragenden Umfeld vorhanden
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	350	450	2.000	keine keine Horste im abzufragenden Umfeld vorhanden
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	500	1.000	2.000	keine keine Horste im abzufragenden Umfeld vorhanden
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	500	1.000	2.000	ja 1 Horst im eP, weitere Horstunterlagen im Umfeld seit Jahren unbesetzt
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	500	1.000	2.500	keine kein Vorkommen in diesem Landesteil, nächste Brut nördl. des Tollensesees

Groß und Greifvögel	Nahbereich* (Nb)	Zentraler Prüfbereich* (zP)	Erweiterter Prüfbereich* (eP)	Relevanz
Uhu¹ (<i>Bubo Bubo</i>)	500	1.000	2.500	keine kein Vorkommen in diesem Landesteil, nächste Brut nördl. des Krakower Sees; aufgrund der Höhe der Rotorunterkante von über 30 m nur Nahbereich relevant

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

3.2.2 Zug- und Rastvögel

Die Relevanzprüfung in Bezug auf die Zug- und Rastvögel wird unter Verwendung der Anforderungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB) des LUNG M-V (LUNG M-V 2016a) durchgeführt.

Tabelle 7: Relevanzprüfung Zug- und Rastvögel auf Grundlage der AAB-WEA (LUNG M-V 2016a)

Art / Artengruppe	Abfrage von Raststätten, Vogelzugleitlinien beim LUNG im Radius von ... km um die WEA-Standorte	Ergebnisse
Vogelzugleitlinien	an geplanten Standorten / Windpark	Weder Zone A noch B: kein Verstoß gegenüber Tötungsverbot, da Zone A freigehalten wird.
Schlaf- und Tagesruheplätze der Rast- und Überwinterungsvögel (Kranich, Gänse)	3 Kilometer zu Schlafplätze der Kategorie A und A* 500 Meter zu Schlafplätze Kategorie B, C und D	Die nächstgelegenen Schlafplätze befinden sich an den Seewiesen bei Langenhagen (Kategorie A für Kranich und Gänse - 16 km) und Barniner See (Kategorie B für Gänse und Tauchenten - 10 Kilometer entfernt) sowie die Lewitzteiche (Kategorie A für Tauchenten, Gänse und Kraniche - über 10 km entfernt)
Nahrungsgebiete der Rast- und Überwinterungsvögel	an geplanten Standorten / Windpark	Die Bedeutung als Nahrungsfläche am Standort der geplanten WEA wird in die Stufe 2 – regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete eingeordnet. Es werden durch den Bau der geplanten WEA keine Flugkorridore zu Flächen mit außerordentlicher Bedeutung (Stufe 4) beeinträchtigt.

Laut Artenschutzfachbeitrag UMWELT & PLANUNG (2022a) für die Errichtung von 5 WEA im gleichen Planungsraum wurden durch das INGENIEURBÜRO VOLKER GÜNTHER in der Saison 2016/ 2017 eine

Zug- und Rastvogelkartierung durchgeführt. Diese bestätigten die oben aufgeführten Einteilungen. Lediglich die Vogelzugzone B kann auch auf das Vorhabengebiet ausgeweitet werden.

Ein Verstoß gegenüber dem Tötungsverbot sowie dem Schädigungsverbot ist aufgrund der Lage außerhalb der Vogelzugleitlinien, der Entfernung zu Schlaf- und Tagesruheplätzen, zu Nahrungsgebieten der Stufe 4 und den fehlenden potentiellen Flugrouten in diesen Gebieten nicht gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

4 Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Grundlage für die Auswahl der zu prüfenden Arten ist die vorangegangene Relevanzprüfung in Bezug auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Arten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen werden in Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine einzelartbezogene Betrachtung.

Diese Gilden sind:

- Fledermäuse
- Amphibien
- Reptilien

Die Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermäuse erfolgte unter Verwendung der Anforderungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB-WEA) des LUNG M-V (2016a).

4.1.1 Fledermäuse

Kollisionsgefährdete Fledermausarten (nach LUNG M-V 2016a) / sonstige Fledermausarten		
Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus / Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Mopsfledermaus		
Schutzstatus		
FFH-RL Anhang IV		
Bestandsdarstellung		
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend		
Es sind keine aktuellen Kartierungen erfolgt. 2014 gelangen einzelne Nachweise mittels Detektor und Horchbox (ÖKOPLAN 2014) der Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Abendsegler und Breitflügelfledermaus. Es kann eingeschätzt werden, dass das Untersuchungsgebiet potentiell zur Jagd- und Nahrungssuche sowie für Transferflüge durch oben genannte Arten, insbesondere jedoch von nicht bis wenig strukturgebundene Arten, genutzt wird. Die Landwirtschaftswege mit begleitenden Gehölzen und die östliche Waldkante können als Jagd- und Leitstrukturen fungieren. Quartierpotential ist für Gebäudebewohnende Arten in den umliegenden Ortschaften/ Siedlungen, außerhalb des UGs (> 500 m) zu vermuten. Für Baumbewohnende Fledermäuse können sich potentielle Quartierstrukturen in älteren Gehölzen auch im 500 m UG ergeben.		
<i>Abgrenzung der lokalen Population:</i> Nach dem Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten (BFN 2021) sind für die Abgrenzung der lokalen Population Nachweise von Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartieren sowie Männchenkolonien heranzuziehen. Da hierzu keine Angaben vorliegen, wird auf die Abgrenzung der lokalen Population verzichtet.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
[NatKo]	Naturschutzfachliche Koordination	
[AFB-V1]	Pauschale Abschaltung und ggf. Anpassung der Abschaltzeiten durch ein Höhenmonitoring	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		

<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Durch die Anlagenerrichtung oder den Bau von Zuwegungen ergeben sich keine Wirkfaktoren, die zu einer Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen führen können. Eine Kollision mit langsam bewegten Baufahrzeugen/-maschinen oder Anlagenteilen kann für die sich Echo-orientierenden Fledermäuse grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Fledermäuse sind in der Lage ihre Flugrouten / Jagdgebiete entsprechend anzupassen, sodass die WEA umflogen werden. Ein Kollisionsrisiko mit der Anlage oder Anlagenteilen außerhalb des Betriebes besteht nicht.
Betriebsbedingt	Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) kann betriebsbedingt in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) der Tötungstatbestand ausgelöst werden. Gewässer und Feuchtgebiete mit hoher Aktivität sind im 500 m Radius zu berücksichtigen. Insbesondere die Abendsegler-Arten, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus sowie die <i>Pipistrellus</i> -Arten gelten aufgrund ihrer Flughöhen und ihres Flugverhaltens als besonders kollisionsgefährdet. Da keine aktuellen Kartierdaten vorliegen, muss im Bereich der im UG vorhandenen Strukturen potentiell von einer hohen Fledermausaktivität ausgegangen werden. Bis auf zwei WEA-Standorte (WEA 12 und 13) befinden sich alle Anlagenstandorte in der Nähe <u>potentiell</u> bedeutender Fledermauslebensräume. Entsprechend wird mit der Maßnahme [AFB-V1] Pauschale Abschaltung und Höhenmonitoring das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Tötung durch die Rotorbewegung und die Druckverhältnisse zu verhindern. Durch pauschale Abschaltzeiten für WEA werden alle Fledermausarten berücksichtigt, eine Beeinträchtigung ist so auszuschließen. Die Bewertung des standortspezifischen Kollisionsrisikos sollte nachfolgend mittels eines Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren erfolgen. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2 zu entnehmen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während des Baubetriebs können Störreize u.a. in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Quartiere Gebäudebewohnender Arten liegen potentiell außerhalb des 500 m UG. Im 500 m UG können sich Gehölzstrukturen mit Quartierpotential befinden, die jedoch noch einen Abstand von mindestens 100 m zu den WEA-Standorten aufweisen. Signifikante Störeinflüsse während der Entwicklungs- und Aufzuchtzeit von Fledermäusen (Wochenstubenzeit) durch temporäre Baumaßnahmen sind bereits aufgrund der Entfernung auszuschließen. Mögliche Störungen beschränken sich auf die Aktivitätsphase der Fledermäuse. Erhebliche Störungen während der Jagd durch ggf. nächtliche Bauarbeiten sind nicht zu erwarten. Da diese Störungen lediglich temporär wirksam sind und eine signifikante Störung als langanhaltend definiert ist, werden keine Störungstatbestände ausgelöst.
Anlagebedingt	Vergrämungseffekte durch die Anwesenheit der WEA sind nicht zu erwarten. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass die Gesamtheit der geplanten WEA auf die weniger strukturgebundenen

	<p>und hochfliegenden Arten dieser Gilde einen Einfluss hat, aber da diese Arten hochmobil sind und opportunistisch, je nach Habitatbedingungen und Nahrungsverfügbarkeit, jagen, ist die Nutzung anderer Jagdgebiete grundsätzlich möglich. Auf die vorwiegend entlang von Gehölzen jagenden strukturgebundeneren Arten hat die Errichtung von WEA nur einen geringen bis keinen Effekt in der Anpassung des Jagdverhaltens, was durch zahlreiche eigene Untersuchungen belegt werden kann.</p> <p>Mögliche Auswirkungen von WEA auf Quartiere (z. B. Beschattung durch WEA und demzufolge Klimaveränderungen im Quartier) und eine erhebliche Störung von Individuen im Quartier, wären nur in unmittelbarer Anlagennähe denkbar. Aufgrund der Entfernung der WEA zu potentiellen Quartierstandorten sind diese theoretischen Überlegungen auszuschließen.</p>
Betriebsbedingt	<p>Die Aussagen bezüglich der anlagebedingten Wirkfaktoren gelten in vergleichbarem Maße für die betriebsbedingten Wirkungen. Die Anlagen im Betrieb können durch die Rotationsbewegungen und Schallemissionen, den Störungseffekt zwar prinzipiell erhöhen, dennoch ist auch hier eine Anpassung des Flug-/ Jagdverhaltens möglich, so dass die potentielle Meidung nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 N. 2 BNatSchG führt.</p>
<p>Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p>	
Baubedingt	<p>Quartierpotential für Gebäudebewohnende Fledermäuse besteht lediglich außerhalb des 500 m UGs in den Ortschaften/ Siedlungen. Gehölzstrukturen mit Quartierpotential können sich dagegen auch innerhalb des UGs befinden. Sollte eine Entfernung von Gehölzstrukturen bspw. im Zuge des Wegebbaus nötig sein, ist die Naturschutzfachliche Koordination [NatKo] zu informieren. Sollten durch die [NatKo] Quartiere festgestellt werden, die durch Eingriffe betroffen sein können, sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, die eine Tötung und/oder Verletzung von Individuen verhindern. Ggf. sind durch die Schaffung von Ersatzquartieren Quartierverluste zu kompensieren. Sollten diese Maßnahmen wider Erwarten notwendig sein, sind sie mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p>
Anlagebedingt	<p>Durch die WEA ergeben sich keine Wirkfaktoren, die eine Schädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Folge haben könnten. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
Betriebsbedingt	<p>Schädigungstatbestände in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen können durch den Betrieb der WEA ausgeschlossen werden. Individuen, die im Bereich der geplanten WEA-Standorte fliegen oder jagen, werden durch die pauschalen Abschaltzeiten [AFB-V1] berücksichtigt.</p>

4.1.2 Amphibien

Potentielles Artenspektrum (FFH-RL Anhang IV)

Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kammolch (*Triturus cristatus*)

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potentiell vorkommend

Es sind keine Kartierungen erfolgt, weshalb die Einschätzung des Amphibienvorkommens auf einer Potentialabschätzung im Rahmen der Biotop-Erfassung beruht. Die vereinzelt Kleingewässer westlich der B 321 bieten nur ein geringes Habitatpotential für oben genannte Arten. Die Kleingewässer sind stark verbuscht oder verschilft. Es ist einzuschätzen, dass sie nur noch temporär Wasser führen. An der Grenze des 500 m UGs befindet sich nördlich ein (Fisch-) Teichkomplex mit Feuchtbiotopstrukturen, hier sind ggf. Vorkommen angeführter Amphibienarten möglich.

Abgrenzung der lokalen Population:

Aufgrund fehlender Kartierungen ist die Festlegung artspezifischer lokaler Populationen nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ja Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Ja Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ja Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Ja Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Aufgrund der im UG vorhandenen Habitatausstattung ist nicht mit einem hohen Aufkommen wandernder Amphibien zu rechnen. Durch die Baumaßnahmen werden keine Wanderkorridore zwischen Teillebensräumen beeinträchtigt. Für die WEA-Standorte auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist daher von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Amphibien auszugehen. Im Rahmen der [NatKo] wird sichergestellt, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für ggf. wandernde Amphibienarten verhindert werden (siehe Kapitel 5.1).
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während des Baubetriebs können Störreize u.a. in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Aufgrund der Entfernung der Zuwegungen/ Anlagenstandorte zu möglichen Amphibienlebensräumen ist keine Störung zu erwarten. Zudem treten diese Beeinträchtigungen nur kurzzeitig auf und sind nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern. Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Vergrämungseffekte auf Amphibien durch den Betrieb der WEA sind nicht zu erwarten. Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Beim Bau der Zuwegung kommt es ggf. zur geringfügigen Entfernung von Gehölzen. Diese Bereiche weisen jedoch kein Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien auf, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch Fahrzeuge und Menschen bei Wartungsarbeiten der WEA ist ausgeschlossen.

4.1.3 Reptilien

Potentielles Artenspektrum (FFH-RL Anhang IV)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potentiell vorkommend

Es sind keine Kartierungen erfolgt, weshalb die Einschätzung des Vorkommens auf einer Potentialabschätzung beruht. Laut BfN (2019) liegt eine flächenhafte Verbreitung der Zauneidechse in M-V vor. Ein Vorkommen ist im Bereich linearer Saumstrukturen entlang landwirtschaftlicher Wege / Heckenstrukturen und an der angrenzenden Waldkante mit Kahlschlägen möglich.

Abgrenzung der lokalen Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Population sowie die Einstufung des Erhaltungszustandes sind aufgrund fehlender Kartierungen nicht möglich.

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[AFB-V2] Bauzeitenregelung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ja Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Ja Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ja Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Ja Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Ggf. finden Bautätigkeiten, Befahrungen und die Ablagerung von Baumaterial in der Nähe potentieller Zauneidechsenhabitate statt. Aufgrund der Bauzeitenregelung [AFB-V2] sinkt das Gefährdungsrisiko im Aktivitätszeitraum von Zauneidechsen. Unter diesem Aspekt ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Zauneidechsen auszugehen. Sollten Abweichungen von der Bauzeitenregelung [AFB-V2] erfolgen, so ist eine fachkundige Baubegleitung [siehe NatKo] bei Bautätigkeiten in Bereichen mit Habitatpotential (Hecken-, Saumstrukturen, Waldkante) einzubeziehen, um sicherzustellen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für mögliche Zauneidechsenvorkommen verhindert werden.
Anlagebedingt Betriebsbedingt	Gegebenenfalls werden Zuwegungen und Stellflächen von der Art als Sonnenplätze und Jagdhabitat genutzt. Bei einem nur temporär (geringfügig) erhöhtem Verkehrsaufkommen ist von einer Vergrämung auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht zu erwarten.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt Anlagebedingt Betriebsbedingt	Kleinräumige Störungen in potentiell bestehenden Habitaten durch Bauarbeiten oder Wartungsarbeiten sind vernachlässigbar. Ggf. kommt es zu Vergrämung und einsetzendem Fluchtverhalten mit temporärer und nicht erheblicher Auswirkung.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Beim Bau der WEA und der Zuwegungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind keine Bereiche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
Anlagebedingt Betriebsbedingt	Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den Zuwegungen und Stellflächen durch Fahrzeuge und Menschen bei Wartungsarbeiten ist ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

Art	Rotmilan	Schwarzmilan	Weißstorch	Bodenbrüter	Freibrüter	Nischen- und Höhlenbrüter
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)	Bau	<u>nein</u> Ausweichen der Tiere durch Vergrämungswirkung	<u>nein</u> Ausweichen der Tiere durch Vergrämungswirkung	<u>nein</u> Ausweichen der Tiere durch Vergrämungswirkung	<u>nein</u> Ausweichen der Tiere durch Vergrämungswirkung	<u>nein</u> Ausweichen der Tiere durch Vergrämungswirkung
	Anlage	<u>nein</u> unwahrscheinlich, Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht	<u>nein</u> unwahrscheinlich, Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht	<u>nein</u> unwahrscheinlich, Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht	<u>nein</u> unwahrscheinlich, Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht	<u>nein</u> unwahrscheinlich, Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)	Betrieb	<u>ja</u> Ein Horst im zP Ein Horst im eP → weitere Prüfung erforderlich	potenziell! Ein Horst im eP → weitere Prüfung erforderlich	<u>nein</u> Nach Anlage 2 zu § 45 b nicht schlaggefährdet	<u>nein</u> Nach Anlage 2 zu § 45 b nicht schlaggefährdet	<u>nein</u> Nach Anlage 2 zu § 45 b nicht schlaggefährdet
	Bau	<u>nein</u> Störung zu kurzfristig, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bewirken	<u>nein</u> Störung zu kurzfristig, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bewirken	<u>nein</u> Störung zu kurzfristig, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bewirken	<u>nein</u> Störung zu kurzfristig, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bewirken	<u>nein</u> Störung zu kurzfristig, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bewirken
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)	Anlage	<u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben	<u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben (siehe LANGGEMACH & DÜRR 2020)	<u>potenziell!</u> eine Vergrämungswirkung aufgrund der Vertikalstruktur ist gegeben → weitere Prüfung erforderlich	<u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben	<u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben

Art	Rotmilan	Schwarzmilan	Weißstorch	Bodenbrüter	Freibrüter	Nischen- und Höhlenbrüter
Betrieb	<u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben	<u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben	<u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben	<u>potenziell</u> eine Vergrämungswirkung ist durch die Vegetalstruktur gegeben → weitere Prüfung erforderlich	<u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben	<u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben
Bau	<u>nein</u> Fortpflanzungsstätte nicht innerhalb des Vorhabenbereichs	<u>nein</u> Fortpflanzungsstätte nicht innerhalb des Vorhabenbereichs	<u>nein</u> Fortpflanzungsstätte nicht innerhalb des Vorhabenbereichs	<u>nein</u> Überbauung potentieller Fortpflanzungsstätten durch Fundament und Zuwegung → Vermeidung durch AFB-V2	<u>nein</u> Fällung von Bäumen im Überschwenkbereich und damit potentielle Zerstörung von Fortpflanzungsstätten → Vermeidung durch AFB-V2	<u>nein</u> Fällung von Bäumen im Überschwenkbereich und damit potentielle Zerstörung von Fortpflanzungsstätten → Vermeidung durch AFB-V2
Anlage	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs 1 Nr 1 anlagebedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs 1 Nr 1 anlagebedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs 1 Nr 1 anlagebedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs 1 Nr 1 anlagebedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs 1 Nr 1 anlagebedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs 1 Nr 1 anlagebedingt)
Betrieb	ia Schädigung bei Verlust eines Elterntieres (siehe § 44 Abs 1 Nr 1 betriebsbedingt)	ia Schädigung bei Verlust eines Elterntieres (siehe § 44 Abs 1 Nr 1 betriebsbedingt)	<u>potenziell</u> Schädigung bei Verlust eines Elterntieres (siehe § 44 Abs 1 Nr 1 betriebsbedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs 1 Nr 1 betriebsbedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs 1 Nr 1 betriebsbedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs 1 Nr 1 betriebsbedingt)

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot)

4.2.1.3 Weißstorch

Es wurde ein besetzter Horst (Nr.75) der Art in der Umgebung nachgewiesen, welcher sich innerhalb des laut Anlage 2 zu § 45 b BNatSchG festgesetzten erweiterten Prüfbereiches (eP) von 2.000 m befindet. Der im Jahr 2019 festgestellte temporär besetzte Horst liegt in Goldenbow mit der geringsten Entfernung von ~ 1.860 m zum geplanten WEA-Standort Nr. 10. Die Nisthilfen in den Ortschaften Frauenmark, Severin und Domsühl wiesen im Jahr 2019 keine Nutzungsanzeichen auf. Der Horst in Severin weist zudem keinen Schutzstatus mehr auf, letztmalig war dieser im Jahr 2014 besetzt (lt. Artenschutzfachbeitrag Umwelt & Planung, 2022a). Die Nisthilfe in Domsühl liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereiches.

Nach § 45 b BNatSchG Abs. 4 gilt im erweiterten Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare als nicht signifikant erhöht. Eine Ausnahme bildet eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen. Um die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Weißstorchs zu ermitteln, ist eine Habitatanalyse notwendig.

Im Ergebnis (siehe Abbildung 5) wird kein Grünland verschattet. Es ist einzuschätzen, dass der Weißstorch des Horstes Nr. 75 in Goldenbow überwiegend die Grünlandflächen entlang des Mühlenbachs im unmittelbaren Umfeld nutzt. Den Acker im Bereich der WEA-Standorte anzufliegen, ist für den Weißstorch nicht effizient. Bei potentieller Nutzung der Nisthilfe in Frauenmark (geringste Entfernung zur WEA Nr. 11 ~1440 m) ist einzuschätzen, dass der Weißstorch die Grünlandflächen um Frauenmark und ebenso die Flächen entlang des Mühlenbachs als essenzielle Nahrungshabitate nutzt. Eine Verschattung und / oder Überbauung von Nahrungsflächen würde auch hier nicht stattfinden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Bau der WEA ist ausgeschlossen.

4.2.1.4 Bodenbrüter (Feldlerche)

Als häufigste kartierte bodenbrütende Art im UG wurde die **Feldlerche** festgestellt (UMWELT & PLANUNG 2019). Als weitere bodenbrütende Arten wurden Braunkehlchen, Fitis, Goldammer, Grauammer, Heidelerche, Rotkehlen, Wachtel, Schafstelze und Zilpzalp, jedoch in deutlich geringeren Dichten kartiert. Im Vordergrund der Betrachtung der Verbotstatbestände in Bezug auf bodenbrütende Vogelarten steht daher die Feldlerche. Die für die Feldlerche vorgeschlagenen Maßnahmen wirken ebenso für alle weiteren Arten der Gilde Bodenbrüter.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutzstatus			
Gefährdungsgrad	Schutzstatus	weitere Kriterien	
<input checked="" type="checkbox"/> RL D (3)	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> > 40% <input type="checkbox"/> < 1T BP M-V
<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V (3)	<input type="checkbox"/> Art. 4, Abs. 2 VS-RL	<input type="checkbox"/> Anh. A EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> bes. Habitatansprüche
Bestandsdarstellung			
Vorkommen im Untersuchungsraum:		<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Die Feldlerche besitzt flächendeckend Reviere auf den Ackerflächen um die geplanten WEA.			
Abgrenzung der lokalen Population:			
Die lokale Population wird auf das weitreichende Offenland in der gesamten Region begrenzt. Für Arten des Offenlandes ist eine genauere Abgrenzung in ausgeräumten Agrarlandschaften schwierig und meist nicht zielführend.			
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):			
Nach VÖKLER (2014) wird der Brutpaarbestand der Feldlerche für M-V mit 150.000 bis 175.000 angegeben. Die Art ist somit noch die fünfthäufigste Brutvogelart im Land. Im UG trat die Feldlerche mit einer Bestandsdichte von 5,7 BP/10 ha auf (UMWELT & PLANUNG 2019). Insbesondere im südlichen UG, dem Wald vorgelagert, ist im Jahr 2019 eine hohe Dichte erfasst worden. Grundsätzlich hängt die Populationsdichte im jeweiligen Kartierjahr vom Anteil der Ackerflächen am Gesamtgebiet und der bestellten Feldfrucht ab.			
Der Erhaltungszustand wird aufgrund der Brutpaarzahlen wie folgt bewertet:			
<input type="checkbox"/> A (hervorragend) <input checked="" type="checkbox"/> B (gut) <input type="checkbox"/> C (mittel bis schlecht)			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
[NatKo]	naturschutzfachliche Koordination		
[AFB-V2]	Bauzeitenregelung (Vögel)		
[CEF1]	Anlage einer Ausgleichsfläche (Feldlerche)		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):			
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt			
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.
Anlagebedingt	Es ist kein Anflugrisiko an den Mast der WEA bekannt, der sich in einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Einzelindividuen niederschlagen könnte.
Betriebsbedingt	Die Feldlerche besitzt ein mittleres Kollisionsrisiko nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016), da Singflüge der Art regelmäßig in Rotorhöhe (90-250 m inklusive Sogwirkungspuffer, vgl. BERGEN 2001) stattfinden. Es ist durch die bei LANUV (2021) und anderen angegebene Vergrämungswirkung von Vertikalstrukturen davon auszugehen, dass sich durch die WEA die Revierzentren der Feldlerche verschieben. Durch den eingehaltenen Abstand zu WEA ist einzuschätzen, dass das Kollisionsrisiko für die Feldlerche nicht signifikant steigt. Weiterhin wird die Art laut Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG <u>nicht</u> als kollisionsgefährdete Brutvogelart geführt.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Baubedingt können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Da diese jedoch nur kurzzeitig auftreten, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern. Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.
Anlagebedingt	Nach OELKE (1968) werden Vertikalstrukturen wie Waldränder und Baumreihen bei der Revierbildung gemieden. Das Meideverhalten bei der Nistplatzwahl beträgt zu vertikalen Baumreihen (vergleichbar mit WEA) bis zu 100 m und bei Waldrändern bis zu 150 m. Gewöhnungseffekte an das Vorhandensein der WEA sind ab > 100 m Entfernung dokumentiert (STEINBORN et al. 2011). Um den Habitatverlust durch den zusätzlichen Bau von elf WEA auszugleichen, sind attraktive Habitatflächen außerhalb des 250 m Umfeldes des Potentialsuchraumes, jedoch in einer Entfernung von max. 1000 m, anzulegen [CEF1] . Die Schaffung entsprechender Flächen wirkt sich zudem positiv auf weitere Sing- und Greifvogelarten aus.
Betriebsbedingt	siehe Anlagebedingt Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Durch Baufeldfreimachung und Bauarbeiten, insbesondere der Zuwegung, im Brutzeitraum, können Fortpflanzungsstätten der Feldlerche zerstört werden. Durch Anwendung der Maßnahme [AFB-V2] Bauzeitenregelung wird eine Auslösung des Verbotstatbestandes vermieden. Bei Verzögerung der Bauarbeiten ist im Rahmen der Naturschutzfachlichen Koordination [NatKO] eine ökologische Baubegleitung umzusetzen.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Eine Zerstörung der Nester durch Fahrzeuge und Menschen bei Wartungsarbeiten ist sehr unwahrscheinlich, da große Kräne zur Wartung sehr selten eingesetzt werden und die permanente Stellfläche als Brutplatz im Frühjahr mangels Aufwuchs und Bodenbeschaffenheit ungeeignet ist. Auch erfolgt keine Brut auf freigehaltenen Zufahrtswegen.

5 Maßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu verhindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (mitigation measures) abzuleiten. Darüber hinaus können zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen [CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)] vor Eintreten der Projektwirkungen notwendig werden. Damit sind gleichfalls potentielle Verbotstatbestände beizulegen. Können Verbotstatbestände trotz Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist bei Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) auch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) möglich. Andernfalls ist das Vorhaben unzulässig.

Tabelle 8 gibt eine Übersicht über alle vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung der umweltrechtlichen Belange im Rahmen der Errichtung der WEA im Potentialsuchraum Severin.

Tabelle 8: Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen für die einzelnen Artengilden

	Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Artengruppe
Generelle Maßnahmen	[NatKo]	Naturschutzfachliche Koordination / Ökologische Baubegleitung	Alle hier gelisteten Artengruppen
	[AFB-V1]	Abschaltung und Höhenmonitoring	Fledermäuse
FFH-RL Anhang IV und Europäische Vogelarten	[AFB-V2]	Bauzeitenregelung	Vögel und Reptilien (Zauneidechse)
	[AFB-V3]	Abschaltung der WEA zu Attraktionszeitpunkten (landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse)	
	[AFB-V4]	Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Vögel
	CEF1	Schaffung von Ausgleichsflächen für die Feldlerche	

5.1 Generelle Maßnahmen

Die generellen Maßnahmen umfassen alle relevanten Artengruppen und sind den weiter unten genannten Vermeidungsmaßnahmen übergeordnet. Für die Errichtung von 11 WEA (**WEA 6 bis 16**) auf der Potentialsuchfläche Severin ist als generelle Maßnahme die **[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination** aufgeführt. Diese besitzt eine übergeordnete Rolle und dient der Koordination und Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

5.2 Vermeidung

Im Folgenden finden sich die Maßnahmenblätter für die in Kapitel 4 betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

5.2.1 [AFB-V1] Abschaltung der WEA 6 bis 16 zu Zeiten erhöhter Frequentierung durch Fledermäuse und Höhenmonitoring

Maßnahmenblatt	
Nummer/ Bezeichnung	AFB-V1 Abschaltung der WEA 6 bis 16 zu Zeiten erhöhter Frequentierung durch Fledermäuse und Höhenmonitoring
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Art / Artengilde	Fledermäuse
Konflikt	<p>Neun von elf geplanten WEA liegen in weniger als 250 m Entfernung zu potentiell bedeutenden Lebensräumen von Fledermäusen. Diese umfassen Gehölzstrukturen (Baumreihen, Hecken, Waldränder). Zudem befindet sich im 500 m Untersuchungsraum nördlich angrenzend ein Teichkomplex mit Feuchtbiotopen. In einem bedeutenden Fledermauslebensraum geht die AAB-WEA (LUNG M-V 2016 b) von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch die Rotoren der Anlagen aus, da diese Habitatstrukturen häufig als Flugstraßen und Jagdgebiete genutzt werden. Es kann sowohl zum direkten Totschlag durch die Rotorbewegung kommen, als auch zur indirekten Tötung in Form eines Barotraumas aufgrund der erzeugten Druckunterschiede hinter den Rotorblättern.</p> <p>Auch unter Anwendung pauschaler Abschaltzeiten für Fledermäuse kann das Risiko eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für den laufenden Betrieb nicht ausgeschlossen werden. So können Prognose-Unsicherheiten hinsichtlich abweichender Aktivität in der Höhe oder Anlockung durch WEA bestehen.</p>
Umfang und Lage	WEA 6 bis 16 (aufgrund fehlender aktueller Kartierungen Annahme eines erhöhten Kollisionsrisikos an <u>allen</u> WEA-Standorten)
Beschreibung	<p>Die pauschalen Abschaltzeiten für WEA innerhalb von bedeutsamen Fledermauslebensräumen sind nach der AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) definiert. Abgeschaltet werden muss im Zeitraum vom <u>01. Mai bis zum 30. September</u>, sofern folgende Kriterien <u>gleichzeitig</u> erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Uhrzeit: eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang – Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe: < 6,5 m/ s – Niederschlag: < 2 mm/ h <p>Nach Errichtung der Anlagen sollte eine Spezifizierung der Abschaltzeiten im Rahmen eines Höhenmonitorings vorgenommen werden. Dazu ist nach Errichtung der WEA eine akustische Kontrolluntersuchung während der ersten zwei Betriebsjahre in Gondelhöhe durchzuführen. Das Höhenmonitoring findet im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. statt. Die erforderlichen Abschaltzeiten sind mit dem jeweils aktuellen ProBat-Tool (ProBat v7.1 Stand 03/2022) zu ermitteln. Das Monitoring ist entsprechend der Anforderungen der AAB für die Errichtung und den Betrieb von WEA, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3 (LUNG M-V 2016a) zu konzipieren. Das Konzept ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mindestens sechs Wochen vor jeglichem Betrieb zur Prüfung vorzulegen.</p>
Begründung/ Zielsetzung	Es besteht im laufenden Betrieb der WEA ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten. Unter Anwendung der Maßnahme sinkt das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle. Diese ist mit 2 Individuenverlusten pro Jahr und Anlage anzusetzen.

Durchführung	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens
Beeinträchtigung	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	<input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

5.2.2 [AFB-V2] Bauzeitenregelung Avifauna (und Reptilien) – WEA 6 bis 16

Maßnahmenblatt	
Nummer/ Bezeichnung	AFB-V2 Bauzeitenregelung zum Schutz aller wildlebenden europäischen Vogelarten (und der Zauneidechse) – WEA 6 bis 16
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Konflikt	<p>Während der Brutperiode reagieren Vögel generell empfindlicher auf Störungen jeglicher Art. Es können Störungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen und optische Reize durch Baufahrzeuge und Personen entstehen. Durch Entfernung von Gehölzen und intensive Nutzung von Offenlandflächen für Lagerung von Bau- oder Füllmaterial sowie die Scheuchwirkung durch sich bewegende Fahrzeuge und Menschen können Vögel in ihrem Fortpflanzungsverhalten erheblich gestört werden. Nicht zuletzt können Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie geeignete Nisthabitate versehentlich zerstört, beschädigt oder verändert werden.</p> <p>Vorkommen der Zauneidechse an linearen Saumstrukturen / Heckenstrukturen und an der angrenzenden Waldkante sind nicht auszuschließen. Baubedingt könnten Beeinträchtigungen in Form von Tötung/ Verletzung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auftreten, sofern Eingriffe in den potentiellen Habitaten stattfinden.</p>
Umfang und Lage	Gesamter Eingriffsbereich – Bau- und Lagerflächen -
Beschreibung	<p>Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna (und der Zauneidechse) ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen. Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Bauarbeiten für die WEA 06 bis 16 müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der vorkommenden Brutvögel beschränkt werden.</p> <p>Bauvorbereitende Maßnahmen (Freistellen und Anlegen der Bau-/Zufahrtswege und Aufstellflächen) sowie Baumaßnahmen (Wege-, Fundamentbau, Errichtung WEA) sind ausschließlich im Zeitraum vom 15. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.</p> <p>Bei Abweichungen von der Bauzeitenregelung ist <u>eine fachkundige Baubegleitung [siehe NatKo]</u> zwingend mit einzubeziehen, um sicherzustellen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG insbesondere für sensible Arten verhindert werden.</p> <p>Beginnen die Bauarbeiten vor Mitte Februar und ist eine Fertigstellung außerhalb der Brutzeiten nicht möglich, ist die Bautätigkeit ohne Unterbrechung durchzuführen, sodass die damit verbundenen Scheuchwirkungen und die Vegetationsfreiheit der Baufläche eine potentielle Ansiedlung von Brutpaaren (insbesondere Bodenbrüter) verhindern. Bei einer Unterbrechung der Bauarbeiten müssen im Rahmen der [NatKo] aktive Vergrä-mungsmaßnahmen bzgl. der Avifauna ergriffen werden.</p>
Begründung/ Zielsetzung	Es besteht während der Bauzeit ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Europäische Vogelarten und deren Nachwuchs (sowie ggf. Zauneidechse). Unter Anwendung der Maßnahme sinkt das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle.
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens
Beeinträchtigung	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

5.2.3 [AFB-V3] Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen – WEA 6 bis 16

Maßnahmenblatt	
Nummer/ Bezeichnung	AFB-V3 Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten der WEA 6 bis 16
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Konflikt	Sobald die geplanten WEA in Betrieb gehen, erhöht sich gem. BNatSchG (Anlage 2) das Tötungsrisiko durch den Rotor der WEA für die hier abgeprüfte Art Rotmilan und Schwarzmilan signifikant.
Umfang und Lage	bei Bewirtschaftung der Ackerschläge innerhalb von 250 m Entfernung vom Mastfußmitelpunkt der geplanten WEA 6 bis 16
Beschreibung	<p>Nach Anlage 1 BNatSchG trägt „Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen [...] regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlagen während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.“ Die Abschaltung erfolgt im Falle der Grünlandmahd, der Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens. Der Zeitraum ist auf den 1. April bis 31. August jedes Jahres festgelegt. Die WEA müssen mit Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis einschließlich des Folgetages nach Beendigung des Ereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet werden. Betroffen sind alle Flächen in weniger als 250 m Abstand vom Mastfuß. Aus fachgutachterlicher Sicht ist die Maßnahme auf <u>alle</u> geplanten WEA auch außerhalb des zentralen Prüfbereichs anzuwenden, da aufgrund des artspezifischen Nahrungssuchverhaltens und der Anzahl der Brutplätze anzunehmen ist, dass die ansässigen Rotmilane die gesamte Vorhabenfläche bei Bewirtschaftungsereignissen nutzen.</p> <p>Die Maßnahme ist zu dokumentieren (Datum, Grund der Abschaltung sowie Abschaltzeiten) und das Protokoll bis spätestens Ende September des jeweiligen Jahres der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p>
Begründung/ Zielsetzung	Verminderung der Auslösung des Tötungstatbestandes gem. §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG durch rechtzeitige Abschaltung der WEA 6 bis 16 bei vermehrtem Auftreten von Greifvögeln durch Ackerbearbeitung
Durchführung	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens
Beeinträchtigung	<input type="checkbox"/> vermieden <input checked="" type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

5.2.4 [AFB-V4] Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich – WEA 6 bis 16

Maßnahmenblatt	
Nummer/ Bezeichnung	AFB-V4 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich der WEA 6 bis 16
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Konflikt	Die im Vorhabengebiet Nahrung suchenden Rotmilane, aber auch andere Greifvögel unterliegen aufgrund des fehlenden Meideverhaltens gegenüber WEA einer erhöhten Kollisionsgefahr durch Rotorbewegungen.
Umfang und Lage	<u>Alle</u> WEA (vom Rotor überstrichener Raum zzgl. 50 m Puffer)
Beschreibung	Der Mastfußbereich sollte insbesondere für Greifvögel unattraktiv gestaltet sein. Da die Vorhabenfläche überwiegend von Ackerland geprägt ist, welches sowohl attraktiv als auch unattraktiv bewirtschaftet werden kann, sind lückig bewachsene Mastfußbereiche als insekten- und kleinsäugerreiche Reproduktionsräume eine solide Nahrungsquelle für Greifvögel. Um ein präferiertes Anfliegen dieser Bereiche zu vermeiden, sind die Mastfußbereiche (überstrichene Rotorfläche 80 m zzgl. 50 m Puffer – 130 m) und die Zuwegungen zu den WEA als vegetationsfreie Kies- oder Schotterfläche böschungsfrei zu gestalten. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie zu mähendes Grünland ist zu verzichten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu diesem Zweck ist verboten.
Begründung/ Zielsetzung	Es besteht während des Anlagenbetriebes ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Europäische Vogelarten (hier insbesondere Rotmilan). Die Maßnahme trägt zur Minderung bei.
Durchführung	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens
Beeinträchtigung	<input type="checkbox"/> vermieden <input checked="" type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

6 Zusammenfassung

Die Firma eno energy GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von elf weiteren Windenergieanlagen (WEA) auf einer Potentialsuchfläche nördlich bis nordöstlich der Ortschaft Severin in der Gemeinde Friedrichsruhe im Landkreis Ludwigslust – Parchim. Fünf WEA der eno energy GmbH sowie fünf weitere WEA der Firma UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG befinden sich derzeit in Genehmigung. Für die elf weiteren WEA ist die Errichtung von Anlagen des Typs eno 160 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Leistung 6,0 MW geplant. Zur Analyse der artenschutzrechtlichen Konflikte wurde die Institut biota GmbH mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. Dieser soll das Vorhaben auf Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG prüfen.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung können Beeinträchtigungen für Vögel, Reptilien (Zauneidechse) und Fledermäuse entstehen. Durch die Formulierung und Durchführung von Maßnahmen werden Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 für die behandelten Arten ausgeschlossen.

Übergeordnet wird eine naturschutzfachliche Koordination und Baubegleitung [NatKo] empfohlen, die sicherstellt, dass Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Für alle vorkommenden Bodenbrüter innerhalb der Vorhabenfläche ist eine Bauzeitregelung einzuhalten [AFB-V2], welche gleichermaßen baubedingte Beeinträchtigungen einer potentiell vorkommenden Zauneidechsenpopulation mindert. In Bezug auf residente Greifvögel (Rotmilan, Schwarzmilan) ist nach §45b BNatSchG Abs. 1 bis 5 eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen [AFB-V3] durchzuführen. Zusätzlich sind die Habitate im Mastfußbereich und entlang der Zuwegungen für Greifvögel unattraktiv zu gestalten [AFB-V4]. Für die vorkommende Feldlerchenpopulation (und weitere Bodenbrüter) sind Habitatflächen außerhalb der Vorhabenfläche anzulegen [CEF1]. Die Gefährdung für Fledermäuse geht vom Anlagenbetrieb aus und ist daher durch pauschale Abschaltzeiten [AFB-V1] zu vermeiden. Um die pauschalen Abschaltzeiten anzupassen, ist gemäß AAB, Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016a) ein zweijähriges Höhenmonitoring durchzuführen.

Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung und Bewertung des Vorhabens ist zusammenfassend festgestellt worden, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Eine Ausnahmeregelung ist nicht notwendig.

7 Quellenverzeichnis

Literatur

- BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Dissertation, Univ. Bochum, Bochum 253 S + Anhang
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 S.
- BRINKMANN, R.; BEHR, O.; NIERMANN, I. & REICH, M. (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. - Umwelt und Raum Band 4. – Göttingen (Cuvillier Verlag), 457 S.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Froelich & Sporbeck – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2020): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand: 07. Januar 2020. - Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, 135 S.
- LANUV (2021): Feldlerche (*Alauda arvensis*) - LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>, Download am 23. 09. 2021.
- LUNG M-V (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel, Stand: 01.08.2016. – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- LUNG M-V (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016. – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- ÖKOPLAN (2014): Faunistische Erfassungen für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel. In: UMWELT & PLANUNG (2022a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Windpark Severin. Errichtung von fünf Windenergieanlagen, 27.09.2022, 78 S.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- STEINBORN, H., REICHENBACH, M. & TIMMERMANN, H. (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windenergieanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel, Books on Demand, Norderstedt.
- UMWELT & PLANUNG (2019): Kartierbericht avifaunistische Untersuchungen im potenziellen WEG Severin. 14.11.2019, 39 S.
- UMWELT & PLANUNG (2022a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Windpark Severin. Errichtung von fünf Windenergieanlagen, 27.09.2022, 78 S.
- UMWELT & PLANUNG (2022b): Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Severin. Errichtung von fünf Windenergieanlagen, 27.09.2022, 62 S.
- UMWELT & PLANUNG (2022c): UVP-Bericht Windpark Severin. Errichtung von fünf Windenergieanlagen, 27.09.2022, 82 S.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Internetquelle

- BFN (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. – BFN – Bundesamt für Naturschutz. Aus dem nationalen FFH-Bericht 2019. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019f>, Download am: 01.08.2022.
- BFN (2022): Internethandbuch zu den Arten der FFH. – Bundesamt für Naturschutz. Stand: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>. Abgerufen am: 03.08.2022.
- DBBW (2022): Wolfsterritorien in Deutschland 2020/2021. – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, URL: <https://www.dbb-wolf.de>, Download am: 02.08.2022.
- DGHT (2022): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, URL: <https://feldherpetologie.de>, Download am 02.08.2022.
- Flora M-V (2023): Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern. Stand: <https://www.flora-mv.de>, abgerufen am 13.01.2023
- LUNG M-V (2022a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, Download am: 02.08.2022.
- LUNG M-V (2022b): Steckriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, Download am: 03.08.2022.

Gesetze/ Verordnungen/ Erlasse

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362 m.W.v. 29.07.2022) geändert worden ist.
- NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2020 (GVOBl. M-V S. 221).
- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume so-wie der wildlebenden Pflanzen und Tiere vom Datum, Amtsblatt-Nr. vom Datum.
- Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (kodifizierte Fassung, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Standort und Position der geplanten WEA (eno energy GmbH).....	11
Tabelle 2:	Wirkfaktoren mit Auswirkungsart und möglichen Beeinträchtigungen	13
Tabelle 3:	Potentialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet	14
Tabelle 4:	Liste aller im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus (als besonders geschützt nach § 10, Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten darüber hinaus alle europäischen Vogelarten).....	22
Tabelle 5:	Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Kleinvögel in Artengilden.....	24
Tabelle 6:	Vorkommen relevanter Groß und Greifvögel sowie deren Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG.....	25
Tabelle 7:	Relevanzprüfung Zug- und Rastvögel auf Grundlage der AAB-WEA (LUNG M-V 2016a).....	26
Tabelle 8:	Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen für die einzelnen Artengilden.....	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der geplanten und in Genehmigung befindlichen Windenergieanlagen (WEA) in der Potentialsuchfläche Severin.....	11
Abbildung 2:	Geplante WEA-Standorte mit Darstellung der Versiegelung	12
Abbildung 3:	Darstellung der Horste im zentralen Prüfbereich mit Zuordnung zur Art Rotmilan im UG	37
Abbildung 4:	Darstellung des Horststandortes im zentralen Prüfbereich mit Zuordnung zur Art Schwarzmilan im UG	38
Abbildung 5:	Habitatanalyse aufgrund der geplanten WEA für den Weißstorch.....	40

8 Anhang

8.1 Artblätter der europäischen Vogelarten

8.1.1 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Schutzstatus			
Gefährdungsgrad	Schutzstatus	weitere Kriterien	
<input checked="" type="checkbox"/> RL D (V)	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> > 40% <input type="checkbox"/> < 1T BP M-V
<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V (V)	<input type="checkbox"/> Art. 4, Abs. 2 VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. A EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> bes. Habitatansprüche
Bestandsdarstellung			
Vorkommen im Untersuchungsraum:		<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Der Rotmilan besitzt insgesamt vier Horste im untersuchten Gebiet, zwei befinden sich im zentralen Prüfbereich, zwei weitere im erweiterten Prüfbereich. Ein Horst im zP (Nr. 62) wurde in den Kartierungen im Jahr 2019 in einem aus Kiefern bestockten Feldgehölz im Westen des UG vorgefunden, mit der geringsten Entfernung von ~610 m bis zum WEA-Standort 7. Der zweite im zentralen Prüfbereich gelegene Horst (Nr. 7) ist in der südlich des UG gelegenen Waldfläche verortet. Die geringste Entfernung beträgt ~600 m bis zum WEA-Standort 16. Ein dritter besetzter Horst (Nr. 14) befindet sich im erweiterten Prüfbereich westlich der Ortschaft Severin, mit einer geringsten Entfernung von ~1210 m zum WEA-Standort 7. Der vierte, in 2019 ebenfalls besetzte Horst (Nr. 65, im eP) befindet sich südlich der Ortschaft Domsühl (~2440 m bis zum WEA-Standort 16).			
Abgrenzung der lokalen Population: Die lokale Population wird auf die maximal vier vorkommenden Brutpaare / Brutreviere im UG begrenzt.			
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen): Das Gebiet bietet eine Abwechslung aus Waldflächen, Ackerschlägen, Feldgehölzen, Grünland, und im Norden des UG Wasserflächen. Die intensive Ackerwirtschaft dominiert zwar die Landschaft, der Rotmilan nutzt als Nahrungsopportunist jedoch Grünland und Acker ohne Präferenz. Insgesamt bietet das UG daher eine gute Nahrungsgrundlage. Der Erhaltungszustand der Art spiegelt sich in der Anzahl der Horste (vier) wider. Insgesamt ergibt sich folgender Erhaltungszustand: <input type="checkbox"/> A (hervorragend) <input checked="" type="checkbox"/> B (gut) <input type="checkbox"/> C (mittel bis schlecht)			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [NatKo] Naturschutzfachliche Koordination [AFB-V3] Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen [AFB-V4] Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):			
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.
Anlagebedingt	Kollisionen mit dem Mast sind aufgrund der Seltenheit nicht als signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einzustufen.
Betriebsbedingt	<p>Laut § 45b Abs. 4 liegen bei einer Lage im zentralen Prüfbereich in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Vögel vor. Für die Brutpaare der beiden Horststandorte im zP (Nr. 62 und Nr. 7) ist daher ein signifikant erhöhtes Risiko anzunehmen.</p> <p>Um das Tötungsrisiko der im zP ansässigen Rotmilane unter die Signifikanzschwelle zu senken, sind nach § 45b Abs. 4 Anlage 1 Abschnitt 2 standortbezogenen Maßnahmen durchzuführen: Für die geplanten WEA-Standorte auf den Ackerflächen ist die [AFB-V3] „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ vorzusehen. Näheres dazu ist dem Kap. 5 zu entnehmen. Zusätzlich wird mit der Umsetzung der [AFB-V4] „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ das Schlagrisiko im Rotorenbereich gesenkt.</p> <p>Für die im erweiterten Prüfbereich liegenden Brutplätze (Nr. 14 und Nr. 65) besteht laut § 45b Abs. 4 kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Ausnahmen gelten bei einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung oder aufgrund von funktionalen Beziehungen. In diesen Fällen sind Maßnahmen zum Schutz der Art zu ergreifen. Im vorliegenden Fall sind aufgrund der im zentralen Prüfbereich gelegenen zwei Brutplätze bereits Schutzmaßnahmen für alle Anlagenstandorte zu treffen, die gleichzeitig einer potentiellen Risikoerhöhung für die Brutpaare im erweiterten Prüfbereich entgegenwirken.</p>
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Die Horste des Rotmilans liegen ausreichend entfernt vom Baubereich. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Anlagebedingt	Eine Vergrämung durch WEA ist nicht nachgewiesen. Im Gegenteil besteht durch die hinzugewonnenen Strukturen und spärlich bewachsenen Flächen ohne [AFB-V4] eine erhöhte Nahrungsverfügbarkeit auch bei ungünstiger Feldfrucht (wie Raps).
Betriebsbedingt	siehe Anlagebedingt Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Durch die Entfernung zwischen den Horststandorten und Bauflächen und zusätzlichem Sichtschutz (Gehölze) sind Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten auszuschließen.
Anlagebedingt	siehe Tötungsverbot: Anlagebedingt
Betriebsbedingt	siehe Tötungsverbot: Betriebsbedingt (Ein Schädigungstatbestand würde beim Rotmilan auch dann eintreten, wenn ein Elterntier durch Kollision verendet. Unter dieser Voraussetzung ist eine ausreichende Ernährung möglicher Nachkommen nicht mehr gegeben und die Fortpflanzungsstätte verliert ihre Wirkung.)

8.1.2 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Schutzstatus

Gefährdungsgrad	Schutzstatus		weitere Kriterien
<input type="checkbox"/> RL D (V)	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> > 40% <input type="checkbox"/> < 1T BP M-V
<input type="checkbox"/> RL M-V (V)	<input type="checkbox"/> Art. 4, Abs. 2 VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. A EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> bes. Habitatansprüche

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potentiell vorkommend

Der Schwarzmilan wurde mit einem Brutpaar im UG festgestellt. Der Horststandort (Nr. 61) befindet sich im zentralen Prüfbereich, ebenfalls in dem aus Kiefern bestockten Feldgehölz im Westen des UG, mit der geringsten Entfernung von ~560 m bis zum WEA-Standort 7.

Abgrenzung der lokalen Population:

Die lokale Population wird auf ein Brutpaar im UG begrenzt.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigung): Das Gebiet bietet eine Abwechslung aus Waldflächen, Ackerschlägen, Feldgehölzen, Grünland, und im Norden des UG Wasserflächen. Die intensive Ackerwirtschaft dominiert jedoch die Landschaft. Entsprechend der Nahrungsansprüche besiedelt der Schwarzmilan in Mecklenburg-Vorpommern bevorzugt seenreiche Landschaften und die Nähe zu großen Flüssen. Die größten Dichten finden sich im Neustrelitzer Kleinseenland, in der Mecklenburger Großseenlandschaft und in den Einzugsgebieten von Peene und Tollense. Der Landesbestand beträgt 450-500 Brutpaare (aus FROELICH & SPORBECK, 2015).

Insgesamt ergibt sich folgender Erhaltungszustand: A (hervorragend) B (gut) C (mittel bis schlecht)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination

[AFB-V3] Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

[AFB-V4] Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ja Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Ja Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ja Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Ja Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.
Anlagebedingt	Kollisionen mit dem Mast sind aufgrund der Seltenheit nicht als signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einzustufen.
Betriebsbedingt	Laut § 45b Abs. 4 liegen bei einer Lage des Brutreviers im zentralen Prüfbereich in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Vögel vor. Für den Horststandort im zP (Nr. 61) ist daher ein signifikant erhöhtes Risiko anzunehmen. Um das Tötungsrisiko des im zP ansässiges Schwarzmilans unter die Signifikanzschwelle zu senken, sind nach § 45b Abs. 4 Anlage 1 Abschnitt 2 standortbezogenen Maßnahmen durchzuführen: Für die geplanten WEA-Standorte auf den Ackerflächen ist die [AFB-V3] „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ vorzusehen. Näheres dazu ist dem Kap. 5 zu entnehmen. Zusätzlich wird mit der Umsetzung der [AFB-V4] „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ das Schlagrisiko im Rotorenbereich gesenkt.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Durch die Entfernung zwischen Horst und Bauflächen und zusätzlichem Sichtschutz (Gehölze) sind Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten auszuschließen.
Anlagebedingt	Eine Vergrämung durch WEA ist nicht nachgewiesen. Im Gegenteil besteht durch die hinzugewonnenen Strukturen und spärlich bewachsenen Flächen ohne [AFB-V4] eine erhöhte Nahrungsverfügbarkeit auch bei ungünstiger Feldfrucht (wie Raps).
Betriebsbedingt	siehe Anlagebedingt Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Durch die Entfernung zu den Bauflächen und einen zusätzlichen Sichtschutz (Gehölze) sind Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten auszuschließen.
Anlagebedingt	siehe Tötungsverbot: Anlagebedingt
Betriebsbedingt	siehe Tötungsverbot: Betriebsbedingt (Ein Schädigungstatbestand würde beim Schwarzmilan auch dann eintreten, wenn ein Elterntier durch Kollision verendet. Unter dieser Voraussetzung ist eine ausreichende Ernährung möglicher Nachkommen nicht mehr gegeben und die Fortpflanzungsstätte verliert ihre Wirkung.)

8.1.3 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Schutzstatus

Gefährdungsgrad	Schutzstatus		weitere Kriterien
<input type="checkbox"/> RL D	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> > 40% <input type="checkbox"/> < 1T BP M-V
<input type="checkbox"/> RL M-V	<input type="checkbox"/> Art. 4, Abs. 2 VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. A EG-VO 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> bes. Habitatansprüche

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potentiell vorkommend

Innerhalb des 1.000 bis 2.000 m UG liegen insgesamt 5 Fortpflanzungsstätten des Mäusebussards, welche im Jahr 2019 genutzt wurden. Zwei Niststätten liegen im größeren Waldgebiet östlich der Potentialsuchfläche (mit einem Minimalabstand von ~340 m zur WEA 13), zwei weitere Niststätten konnten im Norden in Feldgehölzen um die Ortschaften Frauenmark und Goldenbow erfasst werden. In dem westlich der Vorhabenfläche gelegenen Feldgehölz wurde neben Milanen auch die Niststätte eines Mäusebussards (mit einem Minimalabstand von ~ 440 m zur WEA 7) nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population:

Die lokale Population wird bei dieser Art auf die erfassten Brutpaare festgelegt.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):

Unter Berücksichtigung der in Mecklenburg-Vorpommern angegebenen Häufigkeit der Art (nach VÖKLER 2014: mit Abstand häufigster Greifvogel in Mecklenburg-Vorpommern) sowie aufgrund der Vielzahl potentieller Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung wird der Erhaltungszustand der Population mit gut bewertet.

Insgesamt ergibt sich folgender Erhaltungszustand: A (hervorragend) B (gut) C (mittel bis schlecht)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (nach § 45b Abs. 1 - 5 Anlage 1 BNatSchG):

-keine-

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ja Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Ja Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ja Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Ja Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.
Anlagebedingt	Keine Beeinträchtigung zu erwarten. Es ist kein Anflugrisiko an den Mast der WEA bekannt, der sich in einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Einzelindividuen niederschlagen könnte.
Betriebsbedingt	Nach § 45b Abs. 1 - 5 Anlage 1 BNatSchG ist diese Art nicht mehr in der Prüfung kollisionsgefährdeter Vogelarten aufgeführt. Zwei Horste weisen nur geringe Abstände zu den WEA-Standorten Nr. 7 (~440 m) und 13 (~340 m) auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) besteht sowohl an Windkraftanlagen als auch an Straßen ein sehr hohes Kollisionsrisiko für die Art, welches durch Anlockwirkung aufgrund von Aas und häufigem Jagden im unmittelbaren Risikobereich hervorgerufen wird. Infolge direkter und indirekter Vogelverluste durch Kollision von Revierpaaren oder flüggen Jungvögeln an den WEA ist eine betriebsbedingte Beeinträchtigung aufgrund der Nähe zu den geplanten WEA nicht auszuschließen. Die für die kollisionsgefährdeten Arten Rot- und Schwarzmilan vorgeschlagene Abschaltungsmaßnahme [AFB-V3] sowie zusätzlich die Umsetzung der Maßnahme [AFB-V4] zur „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ führen auch zur Senkung des Schlagrisikos für den Mäusebussard im Rotorenbereich. Daher wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen dieser Art ausgeschlossen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Durch die Entfernung zwischen den Horststandorten und Bauflächen und zusätzlichem Sichtschutz (Gehölze) sind Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten auszuschließen.
Anlagebedingt	Auf Grund der geringen Stömpfindlichkeit wird keine erhebliche anlagen- oder betriebsbedingte Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population prognostiziert.
Betriebsbedingt	
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Es ist keine Baumentnahme im Bereich der Horste vorgesehen, so dass das Eintreten des Tatbestands ausgeschlossen ist.
Anlagebedingt	siehe Tötungsverbot: Anlagebedingt
Betriebsbedingt	siehe Tötungsverbot: Anlagebedingt

8.1.4 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Schutzstatus

Gefährdungsgrad	Schutzstatus		weitere Kriterien
<input checked="" type="checkbox"/> RL D (3)	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> > 40% <input type="checkbox"/> < 1T BP M-V
<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V (2)	<input type="checkbox"/> Art. 4, Abs. 2 VS-RL	<input type="checkbox"/> Anh. A EG-VO 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> bes. Habitatansprüche

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potentiell vorkommend

Es wurde ein besetzter Horst (Nr.75) der Art in der Umgebung nachgewiesen, welcher sich innerhalb des laut Anlage 2 zu § 45 b BNatSchG festgesetzten erweiterten Prüfbereiches (eP) von 2.000 m befindet. Der im Jahr 2019 festgestellte temporär besetzte Horst liegt in Goldenbow mit der geringsten Entfernung von ~ 1.860 m zum geplanten WEA-Standort Nr. 10. Die Nisthilfen in den Ortschaften Frauenmark, Severin und Domsühl wiesen im Jahr 2019 keine Nutzungsanzeichen auf. Der Horst in Severin weist zudem keinen Schutzstatus mehr auf, letztmalig war dieser im Jahr 2014 besetzt. Die Nisthilfe in Domsühl liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereiches.

Abgrenzung der lokalen Population:

Durch die besonderen Brutplatzansprüche des Weißstorches und unstete Verteilung von Nisthilfen kann die lokale Population nicht ausgeweitet werden. Die lokale Population entspricht dem festgestellten Individuum in Goldenbow.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):

Zwischen Goldenbow und Frauenmark befinden sich verschiedene Grünlandflächen und Gewässer, die den Habitatansprüchen gerecht werden. Aufgrund der Beobachtung eines Einzelindividuum kann der Ez jedoch nicht bewertet werden.

Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: A (hervorragend) B (gut) C (mittel bis schlecht)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

-keine-

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ja Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Ja Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ja Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Ja Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.
Anlagebedingt	Kollisionen mit dem Mast sind aufgrund der Seltenheit nicht als signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einzustufen.
Betriebsbedingt	Nach § 45 b BNatSchG Abs. 4 gilt im erweiterten Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare als nicht signifikant erhöht. Eine Ausnahme bildet eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen. Eine Verschattung und / oder Überbauung von Nahrungsflächen findet in diesem Fall nicht statt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Bau der WEA ist ausgeschlossen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Das Nest des Weißstorches liegt ausreichend entfernt vom Baubereich. Zudem ist die Art an durch ihre Brutplatzwahl an anthropogene Einflüsse gewöhnt. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Anlagebedingt	Die geplanten WEA befinden sich in ausreichendem Abstand zum Horst. Ein signifikantes Störpotential durch die WEA ist für den Weißstorch daher nicht zu erwarten. Mehrere Untersuchungen zeigen außerdem, dass die WEA das Fortpflanzungsgeschehen in der Regel nicht beeinflussen (LANGGEMACH & DÜRR 2020).
Betriebsbedingt	siehe Anlagebedingt
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Das Nest des Weißstorches liegt ausreichend entfernt vom Baubereich. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Anlagebedingt	siehe Tötungsverbot: Anlagebedingt
Betriebsbedingt	siehe Tötungsverbot: Betriebsbedingt Ein Schädigungstatbestand würde beim Weißstorch auch dann eintreten, wenn ein Elterntier durch Kollision verendet. Unter dieser Voraussetzung ist eine ausreichende Ernährung möglicher Nachkommen nicht mehr gegeben und die Fortpflanzungsstätte verliert ihre Funktion. Aufgrund der geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit auf der Vorhabenfläche sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

8.1.5 Bodenbrüter

Relevante Arten

Braunkehlchen, Fitis, Goldammer, Grauammer, Heidelerche, Rotkehlchen, Wachtel, Schafstelze, Zilpzalp

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potentiell vorkommend

Abgrenzung der lokalen Population:

Die lokalen Populationen werden auf das weitreichende Offenland inklusive der Feuchtgebiete und Ackerhohlformen in der gesamten Region begrenzt. Für Arten des Offenlandes ist eine Abgrenzung in ausgeräumten Agrarlandschaften nicht zielführend.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigung): Durch die ausgeräumten Ackerschläge sind nur mäßig Strukturen vorhanden. Dennoch sind diese in ihrer Ausprägung einigermaßen vielfältig (Waldränder, Hecken, Einzelbäume, Staudenfluren).

Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: A (hervorragend) B (gut) C (mittel bis schlecht)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artsspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[NatKo] naturschutzfachliche Koordination

[AFB-V2] Bauzeitenregelung (Vögel)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ja Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Ja Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ja Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Ja Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Die Arten leben meist bodennah und besitzen daher kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Rotoren der WEA.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Baubedingt können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Da diese jedoch nur kurzzeitig auftreten, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern. Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.
Anlagebedingt	Die hier behandelten Arten sind alle an gewisse Vertikalstrukturen gebunden (Stauden, Bäume, Hecken). Diese bieten Schutz und Sicherheit. Eine Vergrämung durch Vertikalstrukturen, wie bei der oft sehr exponierten Feldlerche, ist hier nicht zu erwarten. Auch tritt der Gewöhnneffekt an das Vorhandensein der Anlagen ein. Daher ist keine Störung, die sich negativ auf die lokale Populationen auswirkt, zu erwarten.
Betriebsbedingt	siehe Anlagebedingt Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Durch den Bau der WEA und der Zuwegung können Fortpflanzungsstätten der oben genannten Arten zerstört werden. Durch Anwendung der Maßnahme [AFB-V2] Bauzeitenregelung (Avifauna) wird eine Auslösung des Verbotstatbestandes vermieden.
Anlagebedingt	Die Flächenversiegelung durch WEA-Fundamente und die Zuwegung stellen keinen erheblichen Verlust von Fortpflanzungsstätten (Grenzbereiche der Ackerschläge) dar.
Betriebsbedingt	Eine Zerstörung der Nester durch Fahrzeuge und Menschen bei Wartungsarbeiten ist durch die nur sehr geringe Frequentierung der Wartungsfahrzeuge und des Personals sehr unwahrscheinlich. Eine Brut direkt auf den Zufahrtswegen wird ausgeschlossen.

8.1.6 Freibrüter

Relevante Arten

Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potentiell vorkommend

Abgrenzung der lokalen Population:

Die lokalen Populationen werden auf die Gehölz- und Saumstrukturen im weitreichenden Offenland in der gesamten Region begrenzt. In ausgeräumten Agrarlandschaften ist eine Abgrenzung der lokalen Population meist nicht möglich oder zielführend.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigung): Durch die ausgeräumte Agrarlandschaft sind nur mäßig viele Strukturen vorhanden. Dennoch sind diese in ihrer Ausprägung einigmaßen vielfältig (Laub- und Mischwald mit Randstrukturen, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Staudenfluren).

Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: A (hervorragend) B (gut) C (mittel bis schlecht)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[NatKo] naturschutzfachliche Koordination

[AFB-V2] Bauzeitenregelung (Vögel)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ja Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Ja Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ja Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Ja Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Die Arten leben meist bodennah und besitzen daher kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Rotoren der WEA.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Baubedingt können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Da diese jedoch nur kurzzeitig auftreten, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern. Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.
Anlagebedingt	Die hier behandelten Arten sind alle an gewisse Vertikalstrukturen gebunden (Waldgebiete, Saumstrukturen, Bäume, Hecken). Diese bieten Schutz und Sicherheit. Eine Vergrämung durch die geplanten WEA ist hier nicht zu erwarten. Auch tritt der Gewöhneffekt an das Vorhandensein der Anlage ein. Daher ist keine Störung, die sich negativ auf die lokale Populationen auswirkt, zu erwarten.
Betriebsbedingt	siehe Anlagebedingt Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Im Rahmen der Herstellung der Zuwegungen können möglicherweise Fortpflanzungsstätten der oben genannten Arten zerstört werden. Durch Anwendung der Maßnahme [AFB-V2] Bauzeitenregelung (Vögel) wird eine Auslösung des Verbotstatbestandes vermieden.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Eine Zerstörung der Nester durch Fahrzeuge und Menschen bei Wartungsarbeiten ist ausgeschlossen.

8.1.7 Nischen- und Höhlenbrüter

Relevante Arten

Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potentiell vorkommend

Abgrenzung der lokalen Population:

In ausgeräumten Agrarlandschaften ist eine Abgrenzung der lokalen Population meist nicht möglich oder zielführend.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen): Waldflächen, Gehölzgruppen und ältere Einzelbäume bieten potentielle Bruthöhlen. Die Agrarflächen besitzen hingegen in der Regel keine geeigneten Strukturen.

Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: A (hervorragend) B (gut) C (mittel bis schlecht)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[NatKo] naturschutzfachliche Koordination

[AFB-V2] Bauzeitenregelung (Avifauna)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ja Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Ja Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ja Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Ja Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Die Arten leben meist bodennah und besitzen daher kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Rotoren der WEA.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Baubedingt können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Da diese jedoch nur kurzzeitig auftreten, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern. Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.
Anlagebedingt	Die hier behandelten Arten sind an Gebäude, ähnliche Strukturen und Höhlenbäume gebunden. Im Prinzip ist das Vorkommen an technischen Anlagen, wie auch WEA, möglich. Eine Vergrämung durch die geplanten WEA ist hier nicht zu erwarten. Daher ist keine Störung, die sich negativ auf die lokale Populationen auswirkt, zu erwarten.
Betriebsbedingt	siehe Anlagebedingt Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Im Rahmen der Herstellung der Zuwegungen können möglicherweise Fortpflanzungsstätten der oben genannten Arten zerstört werden. Durch Anwendung der Maßnahme [AFB-V2] Bauzeitenregelung (Avifauna) wird eine Auslösung des Verbotstatbestandes vermieden.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Eine Zerstörung der Nester durch Fahrzeuge und Menschen bei Wartungsarbeiten ist ausgeschlossen.